

# 1. Kriminalpräventiver Aktionstag der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Mittwoch, 11.07.2018, 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Bürgerhaus, Quirnbach/Pfalz, Hauptstraße 5

## Programm:

- › Offizielle Festansprache durch Bürgermeister Lothschütz um 14.00 Uhr
- › Ganztägige Fahrzeugausstellung der Feuerwehr
- › Mobilitätstraining/Bustraining für Senioren
- › Rollatorparcours
- › Infomobil VRN
- › Vorführung Feuerlöschanlage
- › Schauübung der Jugendfeuerwehr (17.30 Uhr)
- › Sicherheitsmobil der Polizei
- › Fachvorträge BADS, DRK, Polizei, Feuerwehr
- › Vortrag Ortsgemeinde Quirnbach zum Modellprojekt „Daheim statt Heim“
- › Infostände von Sicherheitsfirmen
- › Vorführung „Fettbrand löschen“
- › Infostand Bürgerbus der Verbandsgemeinde

Über Ihr Kommen freut sich  
die Verbandsgemeinde Oberes Glantal



# IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

**Verbandsgemeinde  
Oberes Glantal**  
Rufnummer Zentrale:

**06373/504-0**

**Feuerwehr  
Verbandsgemeinde  
Oberes Glantal**

**- Notruf 112 -**

**Zahnärztlicher Notfalldienst:**

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an  
Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00  
Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Not-  
falldienst unter der Tel.-Nr. 06373/  
893770

**Augenärztlicher Notfalldienst:**

zu erfragen ist der jeweilige Notdienst  
unter der Tel.-Nr. 0631/ 89290929

**Ärztlicher Notfalldienst**

Zuständig ist der Bereitschafts-  
dienstzentrale im Westpfälzlinikum  
Kusel, I. Flur 1, Tel.: 06381/ 935 935.

**Wir bitten in jedem Erkrankungsfall  
um telefonische Vorankündigung**

**Dienstzeiten:**

Montag	19.00 Uhr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

**Sprechstunden:**

Samstag und Sonntag  
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Die Bereitschaftsdienste der im Raum  
Bruchmühlbach/Miesau praktizie-  
ren-den Ärzte u. Zahnärzte können  
beim Anrufbeantworter des jeweili-  
gen Hausarztes in Erfahrung ge-  
bracht werden.

**Alkohol und Drogen:** Blaues Kreuz  
Kusel, Marktplatz 4: dienstags und  
freitags ab 20.00 Uhr

**Frauenzucht Kaiserslautern:** Haus  
für bedrohte und mißhandelte Frauen  
und deren Kinder: 0631/17000

**Ehrenamtsbörse  
des Landkreises Kusel**

Vielseitige Dienste für hilfebedür-  
ftige Personen

**Kontakte**

in den Verbandsgemeinden:  
Schönenberg-Kbg. 06373/6606  
Waldmohr 06373/2910  
Glan-Münchweiler 06384/323  
Initiative des Kreissenioresrates Kusel

**Rettungsdienst/Krankentransport**

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

**Telefon 112**

**Unfall-, Rettungsdienst- und Kran-  
kentransporte (Tag und Nacht ein-  
satzbereit): DRK-Rettungswache  
Schönenberg-Kübelberg, Rathaus-  
straße 8, Telefon 112.**

**Polizei (Raum Schönenberg-Kü-  
belberg / Waldmohr - Südkreis Ku-  
sel):** Polizeiwache Schönenberg-  
Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon  
06373/8220

**Rufbereitschaft  
Entstörungsdienst:  
Telefon-Nr. für Störungen**

**Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl**  
Strom: Telefon 0800/797777

**APOTHEKEN-NOTDIENST**

**Deutsches Festnetz:**  
0180-5-258825-PLZ  
(0,14 Euro/Min.)

**Mobilfunknetz:**  
0180-5-258825-PLZ  
(max. 0,42 Euro/Min.)

Internet: www.lak-rlp.de  
Der Notdienst wechselt jeweils  
morgens um 8.30 Uhr

**Schönenberg-Kübelberger Tafel**  
für bedürftige Menschen in der Ver-  
bandsgemeinde Oberes Glantal.

**Ausgabestelle:**  
Zum Krämler 7, 66904 Brücken  
(neben ev. Kirche)

**Öffnungszeiten:**  
Dienstag 10:00-11:00 Uhr und  
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

**Bedürftigkeit:**  
Anträge gibt es in den Bürger-  
büro's der Verbandsgemeinde

**Auskünfte z. Bedürftigkeit:**  
VG-Verwaltung, Herr Tobias We-  
ber, Tel.: 06373-504-201,  
t.weber@vgog.de

**Konto:**  
KSK Kusel, IBAN:  
DE10 5405 1550 0050 0103 47  
www.schoenenberg-kuebelberger-  
tafel.de

**Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Kusel e.V.**

**Haushaltsassistent:**  
Hauswirtschaftliche Dienstleis-  
tungen, Fahrdienst und Betreuungs-  
angebote für Senioren, Pflegebe-  
dürftige und Familien, Unterstützung  
für Kranke, Genesende, Behinderte.

**Hausnotrufsystem:**  
Sicherheit für Senioren, Kranke, Be-  
hinderte, Alleinstehende.

**Essen auf Rädern:**  
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diät-  
kost.

**Sozialkaufhaus:**  
Secondhandbekleidung und -möbel.

**Geschäftsstelle:**  
Trierer Str. 39, Kusel,  
Tel. 06381/9246-20  
**Kleiderkammer:**  
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet),  
Kusel, Tel. 06381/ 425861

**Pflegestützpunkt**

Öffentliche Beratungsstelle rund  
um das Thema Pflege  
Paulengrunder Straße 7a  
66904 Brücken  
Tel.: 06386/40 40 364  
und 06386/40 40 073  
Die Beratung erfolgt kostenlos,  
neutral und vertraulich

**Haus der Diakonie Landstuhl**  
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl  
Tel.: 06371/2846

Email:  
slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de  
**Unsere Beratungsangebote**  
**Sozial- und Lebensberatung**  
**Schwangerschafts- und Schwager-  
schaftskonfliktberatung**  
(staatl. anerkannt)

**Kurberatung**  
(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-  
Kuren, Kinder- und Jugendber-  
atungen, Familienerholungen)  
Termine nach Vereinbarung  
**Vertraulich-kostenfrei - auf  
Wunsch anonym**  
**Haus der Diakonie Kaiserslautern**  
**Interventionsstelle gegen Gewalt**  
**in engen sozialen Beziehungen**  
**und Stalking**

Tel.: 0631/37108425  
Email: interventionsstelle.kaisers-  
lautern@diakonie-pfalz.de  
**Vertraulich-kostenfrei -  
auf Wunsch anonym**

**Ambulanter Pflege- und  
Betreuungsdienst**  
**Inhaber W. Tremmel &  
M. Tremmel**

St. Wendeler Straße 16,  
66892 Bruchmühlbach-Miesau,  
Tel. 06372/995751  
Rathausstr. 6, 66914 Waldmohr,  
Tel. 06373/508641  
Wir sind rund um die Uhr für Sie  
erreichbar.

**Sozialverband  
VdK Rheinland-Pfalz**  
**Kreisverband Kusel**  
**Geschäftsstelle Lehnstraße 34,**  
**66869 Kusel**  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr  
Freitags geschlossen

**1. Mittwoch im Monat Service-  
nachmittag für Arbeitnehmer von**  
**14.00 - 17.30 Uhr**

Telefon: 06381/425 044 - 0  
Telefax: 06381/425 044 - 29  
E-Mail: kv-kusel@vdk.de  
Termin nur nach telefonischer  
Vereinbarung

**Mobilität**  
ambulanter Pflege- und Betreuungs-  
dienst Schönenberg-Kübelbg., Glan-  
str. 44., Frau Schmidt Kerstin.  
Mo - Fr 10.00 - 15.00 Uhr,  
Tel. 06373/829992  
Beratung kostenlos und neutral!  
Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr.  
Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

**ANONYM-VERTRAULICH**  
Evangelische - Katholische  
Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr  
gebührenfrei - vertraulich  
Tel.: 0800/111 0 111  
und 0800/111 0 222

**Schuldner- und Insolvenzberatung**  
Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Kusel e.V.  
Trierer Str. 39, 66869 Kusel  
Tel: 06381/964215

**AWO Betreuungsverein**  
Trierer Str. 60, 66869 Kusel  
Tel.: 06381/993277/78  
Email:  
betreuungsverein-kusel@t-online.de  
Fax: 06381/993279

**Rufbereitschaft der Ver-  
bandsgemeindewerke**

**Eigenbetrieb**  
**Wasser | Abwasser**  
**Bereich Wasser**  
**(VG Oberes Glantal)**

Treten außerhalb der allgemeinen  
Bürozeiten Probleme bei der Was-  
serversorgung (Rohrbrüche, Un-  
dichtigkeiten, Druckabfälle usw.)  
auf oder erkennen Sie sonstige  
Unregelmäßigkeiten an öffentli-  
chen Anlagen (Ausfall der Stra-  
ßenbeleuchtung, plötzliche Fahr-  
bahnänderungen usw.) so rufen  
Sie für das Gebiet der Verbands-  
gemeinde Oberes Glantal die Te-  
lefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

**Bereich Abwasser**  
**(Gebiet Süd und Nord):**

Treten außerhalb der allgemeinen  
Bürozeiten Probleme bei der Ent-  
wässerung (Verstopfungen, Rück-  
stau usw.) auf oder erkennen Sie  
sonstige Unregelmäßigkeiten in  
Zusammenhang mit der Abwas-  
serbeseitigung oder an Gewä-  
ssern (z.B. Gewässerverschmut-  
zungen, Ölsuren) so rufen Sie für  
den Bereich der Ortsgemeinden:  
\* Breitenbach, Dunzweiler, Wald-  
mohr, Frohnhofen, Altenkirchen,  
Dittweiler und Schönenberg-Kü-  
belberg die Telefon-Nr. 06373 /  
8290320 an (Gebiet Süd).

\* Ohmbach, Brücken, Gries, Börs-  
born, Glan-Münchweiler, Hensch-  
tal, Herschweiler-Pettersheim,  
Hüffler, Krottelbach, Langen-  
bach, Matzenbach, Nanzdies-  
schweiler, Quirbach/Pfalz,  
Steinbach am Glan, Rehweiler  
und Wahnwegen die Telefon-Nr.  
06383/927681 an (Gebiet Nord).  
Sie wollen eine Störung melden?  
Dann wählen Sie die entsprechen-  
de Telefonnummer. Der Telefonan-  
ruf wird von einer Sprachbox an-  
genommen. Bitte teilen Sie Ihren  
Namen sowie Ihre Telefonnummer,  
unter der Sie erreichbar sind,  
mit. Nennen Sie uns den festge-  
stellten Schaden (z.B. Wasser tritt  
aus dem Gehweg aus) mit Ortsbe-  
zug (Straße, Hausnummer sowie  
Gemeinde). Sie werden umgehend  
(in der Regel nicht länger als 3 bis  
10 Minuten) vom Rufbereit-  
schaftspersonal zurückgerufen.

**Bürgerbus Oberes Glantal**

Montag und Mittwoch  
von 14.00 bis 16.00 Uhr  
Telefon: 06373/504-108  
Email: buchung@buergerbusog.de  
www.buergerbus-og.de

**Ambulanter Hospiz- und  
Palliativer Beratungsdienst**  
**Kusel - Ramstein - Landstuhl -  
Westrich**

Beratung und Unterstützung  
schwerkranker und sterbender  
Menschen bei Schmerzen und  
psychosozialen Problemen,  
Schwebelstraße 8, 66869 Kusel  
Telefon: 06381/425769. Email:  
hospiz.kusel@caritas-speyer.de

**L-ANON:** Selbsthilfe der Verwandten  
und Freunde von Alkoholkranken,  
Kaiserslautern, Conradstr. 2  
Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag,  
19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und  
06356/1224

**Aids-Hilfe-Kaiserslautern:** Pariser  
Str.23, Tel. 0631/19411 (Montag +  
Freitag 19.00 - 21.00 Uhr, Mittwoch  
18.00 - 20.00 Uhr)

**Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger:**  
Gruppe Kusel. Weitere Information:  
Adolf Bender, Tel. 06788/829 sowie  
im Internet unter www.ilco.de

**Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz:**  
Hausfrühförderung, häusliche Pflege,  
Betreuung und Beratung für Behin-  
derte sowie therapeutische Versor-  
gung nach Schlaganfall/Hirnverlet-  
zung.  
66849 Landstuhl, Am Rothenborn,  
Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-  
934424.

**Störungen Erdgasversorgung**  
Stadtwerke Homburg GmbH  
Rufbereitschaft:  
Tel.: 06841/694-0

**Fragen zur Erdgasversorgung:**  
Energieberatung-Stadtwerke  
Homburg: 06841/694-220

**Tierschutzverein im Landkreis Kusel**  
**e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel**  
Telefonnummern:

1. Vorsitzende Christine Fauß,  
Tel.: 0175/4117712  
Schatzmeister Jutta Keller  
Tel.: 0160/94838930  
www.tierschutz-kusel.de

**Beratungsstellen**  
**im Haus der Diakonie**  
**Marktstr. 31 in 66869 Kusel**  
**Tel.-Nr.: 06381/422900**  
**Fax-Nr.: 06381/4229099**

**Erziehungs-  
und Familienberatung**  
Email: erziehungsberatung.ku-  
sel@diakonie-pfalz.de

**Suchtberatung, Jugend- und  
Drogenberatung, Angehörigen-  
beratung, Prävention**  
Email: fachstellesucht.kus@diako-  
nie-pfalz.de

**Fachdienst Glückspielsucht**  
Email: fachstellesucht.kus@diako-  
nie-pfalz.de

**Schwangeren- und Schwanger-  
schaftskonfliktberatung**  
(staatlich anerkannt)

Email:  
slb.kusel@diakonie-pfalz.de  
**Sozial- und Lebensberatung**  
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de  
**Kindererholung, Müttergene-  
sungs- und Mutter-Kind-Kuren**  
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

**Ökumenische Sozialstation**  
**Brücken e.V.**

**Ambulante-Hilfe-Zentrum**  
Pflegedienst, hauswirtschaftliche  
Hilfe, Tagesbegegnungsstätte,  
Beratung, Service warmer Mittag-  
stisch, Familienpflege. Paulen-  
grunder Str. 7a, 66904 Brücken  
Telefon: 06386/9219-0  
**Rund um die Uhr für Sie**  
**erreichbar**  
www.sozialstation-bruecken.de



# Gemeinsame Bekanntmachung

**für die Grundschulen Altenkirchen,  
Breitenbach, Brücken,  
Herschweiler-Pettersheim, Nanzdietschweiler, Schönenberg-  
Kübelberg, Waldmohr sowie der Grund- und Realschule plus  
Glan-Münchweiler**

**Einschreibung für Schulneulinge, die mit Beginn des Schuljahres  
2019/2020 schulpflichtig werden.**

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01. September 2018 bis zum 31. August 2019 das 6. Lebensjahr vollenden (geboren in der Zeit vom 01. September 2012 bis 31. August 2013) oder bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren.

Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden; der Anmeldezeitraum liegt im Februar 2019.

Die Schuleinschreibung erfolgt durch die Sorgeberechtigten.  
In den Grundschulen Altenkirchen, Brücken, Schönenberg-Kübelberg sowie der Grund- und Realschule plus Glan-Münchweiler (Glantalschule) sind zur Schuleinschreibung alle Schulanfänger durch einen Sorgeberechtigten persönlich vorzustellen.

Bei der Anmeldung sind Geburtsurkunde, Familienstammbuch, ein Passbild (bei „Buskindern“), eine Bescheinigung vom Kindergarten und ggf. der Aufnahmeschein/Registrierschein vorzulegen. Haben Erziehungsberechtigte das alleinige Sorgerecht, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die im Vorjahr vom Schulbesuch zurückgestellten Schulneulinge für die Einschulung im kommenden Schuljahr von Erziehungsberechtigten erneut angemeldet werden müssen.

## Anmeldetermine:

Grundschule Altenkirchen, Schulstraße 12, 66903 Altenkirchen  
Kinder aus Altenkirchen und Frohnhofen  
am Montag, 27.08.18 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Grundschule Breitenbach, Auf dem Wilcher 9, 66916 Breitenbach  
Kinder aus Breitenbach  
am Montag, 03.09.18 von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Grundschule Brücken, Wiesenstraße 25, 66904 Brücken (Pfalz)  
Kinder aus Brücken, Dittweiler und Ohmbach  
am Montag, 20.08.18 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Grund- und Realschule plus (Glantalschule) Glan-Münchweiler, Glanstraße 9, 66907 Glan-Münchweiler  
Kinder aus Glan-Münchweiler, Henschtal, Matzenbach, Quirnbach, Rehweiler und Steinbach am Glan  
in der Woche von 10.09.18 bis 14.09.18 von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung.

Grundschule Herschweiler-Pettersheim (Christian Herzog-Schule), Am Sportplatz 10, 66909 Herschweiler-Pettersheim  
Kinder aus Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach und Wahnwegen  
am Mittwoch, 22.08.18 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Grundschule Nanzdietschweiler (Gräfin von der Leyen-Grundschule), Bahnhofstraße 10, 66909 Nanzdietschweiler  
Kinder aus Börsborn und Nanzdietschweiler  
am Freitag, 24.08.18 von 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Grundschule Schönenberg-Kübelberg, Pestalozzistraße 14, 66901 Schönenberg-Kübelberg  
Kinder aus Gries und Schönenberg-Kübelberg  
am Montag, 27.08.18 von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Grundschule Waldmohr, Bahnhofstraße 57b, 66914 Waldmohr  
Kinder aus Dunzweiler und Waldmohr  
am Dienstag, 04.09.18 von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr,  
am Mittwoch, 05.09.18 von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr und  
am Donnerstag, 06.09.18 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung  
-Sachgebiet Soziale Angelegenheiten-



## Das Fundamt Schönenberg- Kübelberg meldet:

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurde ein Kanarienvogel als Fundtier, Fundort Schönenberg-Kübelberg OT Schönenberg und ein Damenfahrrad, Marke Peugeot, Fundort Schönenberg-Kübelberg gemeldet.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel. 06373/504-210

## Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 04.07.2018, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr eine Sitzung des Schulträgerausschusses der Verbandsgemeinde Oberes Glantal statt. Die Sitzung ist - mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 3 - öffentlich.

### Tagesordnung: öffentlich

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder und der stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind
2. Informationen

### nicht öffentlich

3. Personalangelegenheiten

Schönenberg - Kübelberg, den 22. Juni 2018  
gez. Christoph Lothschütz, -Bürgermeister -

## Bekanntmachung

### Austausch von Wasseruhren in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Mit dem Austausch der Wasseruhren für das Jahr 2018 wurde mittlerweile begonnen.

Die Firma RoNa GmbH, Bierbacher Straße 63, 66424 Homburg, wurde beauftragt, den erforderlichen Austausch in den Ortsgemeinden Schönenberg-Kübelberg und Glan-Münchweiler vorzunehmen. Sie wird ab dem 2. Juli 2018 mit den Austauscharbeiten beginnen. In den übrigen Ortsgemeinden erfolgt der Austausch der Wasseruhren durch Personal der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal. Die Grundstückseigentümer und Benutzer werden gebeten, sowohl den Mitarbeitern der Firma RoNa GmbH, als Beauftragte der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal, als auch dem Personal der Verbandsgemeindewerke, den Zutritt in die Gebäude und notwendigen Räumlichkeiten zur Durchführung der Austauscharbeiten zu gewähren. Gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, steht den Beauftragten ein entsprechendes Zutrittsrecht zu (§ 16 bzw. § 27 Allgemeine Wasserversorgungssatzungen) Damit die Mitarbeiter der Firma RoNa sich gegenüber den betroffenen Eigentümern und Grundstücksnutzern ausweisen können, verfügen diese über eine schriftliche Vollmacht der Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal.

Das Personal der Verbandsgemeindewerke ist im Besitz eines mit Lichtbild versehenen Dienstausweises.

Sollten Fragen oder Unklarheiten bzgl. des Zähleraustausches entstehen, können Sie sich gerne mit der Firma RoNa GmbH - Tel. 06841-1873490 - oder mit Herrn Heiko Kopp, Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal - Tel. 06373/504263 - in Verbindung setzen.

Schönenberg-Kübelberg, 21.06.2018  
Sven Müller, kaufm. Werkleiter

# Öffentliche Ausschreibung



Die Verbandsgemeindewerke Oberes Glantal mit Sitz in Schönenberg-Kübelberg schreiben die Baumaßnahme „Erneuerung der Wasserversorgung in der Bergstraße, Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg“ auf Grundlage der VOB aus.

Der vollständigen Bekanntmachungstext ist veröffentlicht bei:

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| 1. Submissionsanzeiger                | Postfach 201665, 20259 Hamburg<br>Fax 040/40194031 |
| 2. Subreport                          | Postfach 910860, 51101 Köln<br>Fax 0221/9857866    |
| 3. bi, Bauwirtschaftliche Information | Postfach 3407, 24033 Kiel<br>Fax 0431/5359225      |
| 4. Subreport ELVIS                    | https://www.subreport.de/E11313639                 |

und kann zusätzlich kostenlos bei der Vergabestelle der VG Oberes Glantal (Fax 06373 50422132) oder beim Ingenieurbüro Obermeyer (Fax 0631 41552001) angefordert werden.

Gez.: Linsmaier, techn. Werkleiter

# Öffentliche Bekanntmachung

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafter der Gesellschaft für erneuerbare Energienutzung mbH Schönenberg-Kübelberg haben in Ihrer jeweiligen Sitzung vom 14. Juni 2018 den nachstehend abgedruckten Beschluss über den Jahresabschluss 2017 gefasst:

- Der Jahresabschluss 2017 der Gesellschaft für erneuerbare Energienutzung mbH Schönenberg-Kübelberg wird mit folgenden Zahlen festgestellt:

Aktiva:	608.750,20 Euro
Passiva:	608.750,20 Euro

- Der Jahresgewinn in Höhe von 8.848,01 Euro wird auf die Rechnung des Jahres 2018 vorgetragen.
- Der Geschäftsführer wird einstimmig für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden einstimmig entlastet.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 20 Abs. 4 des Gesellschaftervertrages der Solar GmbH Schönenberg-Kübelberg ab dem Tag der Bekanntmachung und an sieben folgenden Werktagen bei den Verbandsgemeindewerken Oberes Glantal, Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr, Zimmer W1-4.10, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, 18.06.2018  
gez. Lothschütz, Aufsichtsratsvorsitzender

# Unsere Jubilare

<b>Altenkirchen</b> 28.06. Renate Höh 78 28.06. Hartmut Knerr 72	<b>Frohnhofen</b> 03.07. Werner Theobald 71	<b>Schönenberg-Kübelberg</b> 71
<b>Börsborn</b> 30.06. Edith Schnöder 84	<b>Gries</b> 02.07. Lothar Fell 86	<b>OT Kübelberg</b> 29.06. Marianne Schäfer 77 30.06. Margot Schäfer 83
<b>Breitenbach</b> 28.06. Maria Kallenborn 88 30.06. Waltraud Emser 70 04.07. Lilliosa Quartier 90	<b>Krottelbach</b> 30.06. Lothar Mayer 79	<b>OT Schönenberg</b> 03.07. Annerose Altherr 74
<b>Brücken</b> 01.07. Wolfgang Leßmeister 71 02.07. Elisabeth Schwiergollik 76 03.07. Waltraud Weis 71	<b>Langenbach</b> 05.07. Carme Stöger 77	<b>Steinbach am Glan</b> 30.06. Waldemar Lensch 88
<b>Dittweiler</b> 04.07. Selinde Nikolaus 87	<b>Ohmbach</b> 28.06. Elisabeth und Reiner Zimmer 70 <b>Goldene Hochzeit</b>	<b>Waldmohr</b> 28.06. Rita Pietzka 70 29.06. Alois Emser 87 30.06. Irmgard Umlauf 76 01.07. Peter Förderer 70 04.07. Ursula Recktenwald 76
	<b>Rehweiler</b> 28.06. Georg Semle 71	

## FREIWILLIGE FEUERWEHR

# Wasser marsch

- ein Besuch bei der freiwilligen Feuerwehr Schönenberg-Kübelberg

**Gries.** Am 17.05.2018 besuchten die Vorschulkinder der Kindergärten in Schönenberg, Kübelberg, Sand und Gries die Feuerwache. Beim Ankommen wurden wir schon von den engagierten Feuerwehrmännern- und Frauen begrüßt. Nach einer Führung durch die spannenden Räumlichkeiten und der Besichtigung der verschiedenen Feuerwehrautos durften die Kinder noch selbst Feuerwehrlaute sein und ihr Können mit Löschschräuchen beweisen. Vielen Dank für den tollen und lehrreichen Vormittag!



# Diana Eckes zur Standesbeamtin bestellt

Diana Eckes wurde am 20.06.2018 mit sofortiger Wirkung von Bürgermeister Christoph Lothschütz zur neuen Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Oberes Glantal bestellt.

Frau Eckes unterstützt damit künftig das Standesamtsteam mit Sitz in Schönenberg-Kübelberg mit den weiteren Standesbeamtinnen Janine Bommer, Barbara Kattler, Michèle Metzger sowie dem Standesbeamten Sascha Faber bei der Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben.

Bürgermeister Christoph Lothschütz wünschte Frau Eckes viel Erfolg für die kommende, neue Aufgabe und bedankte sich für Ihr Engagement.

### Zusätzliche Information des Standesamtes:

Es ist uns ein Anliegen, Ihnen zeit-

nah und kompetent zur Verfügung zu stehen.

Auch Ihre standesamtliche Hochzeit möchten wir für Sie gerne zu einem bleibenden und schönen Erlebnis machen. Daher bieten wir unseren Bürger/-innen die Möglichkeit an jedem Samstag (vormittags in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr) in Schönenberg-Kübelberg zu heiraten.

Da es sich bei der Sachbearbeitung im Standesamt meist um sehr komplexe Themen handelt, empfehlen wir Ihnen bereits im Vorfeld telefonisch unter 06373-504 -202/-203 oder -204

einen Termin mit unseren Kolleginnen und Kollegen zu vereinbaren.

Somit ist in jedem Fall sichergestellt, dass die Kolleginnen und Kollegen ausreichend Zeit haben, um sich um Ihr Anliegen zu kümmern.



Bürgermeister Christoph Lothschütz, Standesbeamtin Diana Eckes und Standesbeamtin Michèle Metzger

## „Kings und Queens verlassen den Hof“

Eine stimmungsvolle Abschlussfeier für die Absolventen aus Klasse 9 und 10

Alle Jahre wieder verlassen einzelne Schülerinnen und Schüler die 9. Klasse mit dem Abschluss der Berufsmaturität oder der besonderen Form der Berufsmaturität. Eine größere Anzahl sagt mit dem qualifizierenden Sekundarabschluss 1 der IGS adieu. Am 15.6.2018 war es wieder soweit und mit einer stimmungsvollen Feier verabschiedeten sich die IGS-Schülerinnen und Schüler von ihrer Bühne in Schönenberg-Kübelberg, um neue, andere Wege in die Zukunft zu gehen. Das selbst erwählte und recht selbstbewusst daher kommende Motto „Kings und Queens verlassen den Hof“ durfte bei Gott nicht zu ernst genommen werden und spätestens beim Ausmarsch der Schülerschar nach dem gesungenen Abschlusslied „Au revoir“ wurde klar, dass man das Ganze mit einem Augenzwinkern betrachten musste. Denn dann ertönte von Glasperlenspiel „Royals oder Kings“, ein aktueller Song, der ein Luxusleben doch sehr ironisch beleuchtet und Freiheit, nicht Reichtum zum obersten Ziel im Leben erkennt. Dennoch regnete es beim Schlussakt des Abends goldene Konfetti-Streifen. Musikalisch bereichert wurde der Abend von Eric Tomsen, Jennifer Akulenko und Melanie Akulenko, die als Abschlusschüler der 10d das Lied „You raise me up“ mit Klavier, Geige und Querflöte zum Besten gaben,

einer von vielen Gänsehautmomenten. Das Querflötenensemble spielte genauso gekonnt wie ein kleiner Teil der Schulband, die unplugged mit Akustikgitarren und Cajón das Lied „Maybe“ spielte. Gleich zu Beginn sang Chiara Bosle von Adele „Rolling in the deep“. Nach der Zeugnisausgabe gab es noch Ehrungen für besondere Leistungen. Luca Rataj (10b) und Jannis Leßmeister (9d) erhielten eine Urkunde der Ministerin für besonderes Engagement in der Schule. Außerdem erhielten bereits im Vorfeld Luca Rataj, Bastian Bernhard und Virginia Poluhin als jeweils Klassenbeste einen Geldpreis, gestiftet von der Kreissparkasse Kusel. Als beste Abschlusschülerin in Klassenstufe 9 erhielt LEMONIA TSIOMBANOUDIS einen Geschenkgutschein der Volksbank Glan-Münchweiler. Für besondere Leistungen im Fach Physik wurde Bastian Bernhard und im Fach Englisch Eric Hoffmann geehrt. Sebastian Ramsak erhielt für sein besonderes Engagement für die Schulgemeinschaft, besonders als Techniker der Schulband und bei diversen Schulveranstaltungen, ein Geldgeschenk des Fördervereins. Ebenso erhielt Julia Held ein Geschenk für ihr soziales Engagement. Wir wünschen allen unseren Abschlusschülern für die Zukunft viel Glück, Erfolg und alles Gute auf dem weiteren Lebensweg!



### KULTUR-HISTORISCHER VEREIN GERICHT KÜBELBERG

## Exkursion nach Hornbach

Der Kulturhistorische Verein „Gericht Kübelberg“ unternimmt am Freitag, den 29. Juni 2018 eine Exkursion nach Hornbach. Treffpunkt zur gemeinsamen Abfahrt, es werden Fahrgemeinschaften gebildet, um 15.00 Uhr auf dem Dorfplatz im Ortsteil Kübelberg. In Hornbach er-

wartet die Teilnehmer eine Stadt- und Klosterführung (ab 16.00 Uhr), darin eingebunden steht auch der Besuch der Historama auf dem Programm. An die Mitglieder sowie alle Interessierten ergeht hierzu herzliche Einladung.

# Geldsegen für Kita's und Schulen

In der letzten Woche fand zum siebten Mal eine Spendenübergabe durch die Sonja und Bernhard Bauer Stiftung statt.

Begünstigte sind die Kita's Altenkirchen, Brücken, Dittweiler, Gries, Kübelberg, Ohmbach, Sand und Schönenberg, die IGS Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr sowie die Grundschulen Altenkirchen, Brücken und Schönenberg-Kübelberg. Insgesamt wurden 64.650,- Euro ausgeschüttet; Hauptempfänger ist die IGS Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr.

Die Stiftung will mit der Spende ein „Dankeschön“ an die Gemeinde Schönenberg-Kübelberg zum Ausdruck bringen, so Bernhard Bauer. Bernhard Bauer, Mitgründer der Fa. MiniTec, welche sich als erster Betrieb im Gewerbegebiet Schönenberg-Kübelberg angesiedelt hatte und als Motor für die Errichtung des Gewerbegebietes gilt, findet, dass die Schulen hier im Ort in einem Top Zustand und in die Lage ver-

setzt werden sollen, um etwas mehr als die üblichen Standards bieten zu können.

Für die Verbandsgemeinde Oberes Glantal bedankte sich Bürgermeister Christoph Lothschütz herzlich für die großzügige Spende. Die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg und die ehemalige Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg haben bei der Schaffung des Ge-

werbegebietes sehr verzahnt miteinander gearbeitet.

Dem Dank schlossen sich an, der Beigeordnete der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, Herr Thomas Wolf, Frau Miriam Sommer im Auftrag von Landrat Otto Rubly (Dezernentin bei der Kreisverwaltung Kusel) sowie die jeweiligen Einrichtungen.



### FREIWILLIGE FEUERWEHR

## Funklehrgang erfolgreich beendet

Am 10.06.2018 haben 12 Feuerwehrfrauen und -männer aus der Verbandsgemeinde erfolgreich Ihre Ausbildung zum Sprechfunker in der Feuerwehr abgeschlossen.

In 22 Stunden wurden neben den theoretischen Themen wie Rechtlichen Grundlagen, Grundlagen des Funkes, Kartenkunde und Gerätekunde auch Praktisch geübt. Hierbei galt es, dass Theoretisch gelernte Wissen in die Praxis umzusetzen.

Der Funk spielt in der Feuerwehr eine zentrale Rolle, keine Übung, kein Einsatz ist ohne die Kommunikation über Funk denkbar. Sei es um Fahrzeuge zu koordinieren, so dass an jeder Einsatzstelle schnell

Hilfe geleistet werden kann, wie Beispielsweise bei den Hochwasserereignissen der vergangenen Tage oder die Kommunikation der Einsatzkräfte an einer Einsatzstelle untereinander.

Die Funkausbildung vermittelt den Teilnehmern das Wissen, sich hierbei einzubringen und neue Aufgaben im Feuerwehralltag zu übernehmen.

Am Lehrgang haben teilgenommen: Jan Blume, Nicole Jacob (Breitenbach); Lena Nikolaus (Dunzweiler); Jan Brandstätter (Hüffler); Marcel Diehl, Eric Fuchs; Jana Spies, Yannik Leibrecht, Tim Walle (Schönenberg-Kübelberg); Andreas Bertram, Sabrina Bertram, Lukas Gravius (Waldmohr)



### KUS/Straßen- sanierungsarbeiten auf der L350 zwischen Herschweiler-Petersheim und Konken

Der LBM Kaiserslautern teilt mit, dass in der ersten Juliwoche 2018 auf der L 350 zwischen Herschweiler -Pettersheim und Konken Straßensanierungsarbeiten ausgeführt werden.

Hierzu muss die L350 vom 02.07.2018 bis 11.07.2018 zwischen der Einmündung der aus Langenbach kommenden K13/Kus und dem Ortseingang von Konken voll gesperrt werden. Die Fahrbeziehung von Langenbach über die K13 nach Herschweiler - Pettersheim bleibt aufrecht erhalten.

Die Umleitung erfolgt für den Verkehr aus Konken über die B420 und Langenbach. Der Verkehr aus Herschweiler wird über Wahnwegen umgeleitet.

Der LBM bittet alle Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die unvermeidbaren Verkehrsbehinderungen

**Anzeigen  
bitte rechtzeitig  
aufgeben.**

# Erfolgreiches Ausbildungs- ende für Sarah Stuppy und Sarah Wagner

**Dittweiler.** Die Verbandsgemeinderverwaltung Oberes Glantal beschäftigt seit vergangener Woche die im eigenen Haus ausgebildeten, neuen Verwaltungsfachangestellten Sarah Stuppy und Sarah Wagner. Sarah Stuppy begann ihre dreijährige Ausbildung bei der ehemaligen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler.

Sarah Wagner kam aus der ehemaligen Verbandsgemeinde Waldmohr als Auszubildende in die neue Verbandsgemeinde Oberes Glantal. Beide Azubis durchliefen während ihrer Ausbildung die verschiedenen Fachbereiche der Verwaltung.

Bürgermeister Christoph Lothschütz nahm dies zum Anlass, den beiden frisch gebackenen Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung zu ihrem erfolgreichen Prüfungsergeb-

nis zu gratulieren. Um so mehr freut es den Bürgermeister, dass beide in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden konnten.



V.l.n.r.: Bürgermeister Lothschütz, Sarah Wagner, Melanie Göddel, Sarah Stuppy, Martin Kuntz

## ALTENKIRCHEN

# Spendenübergabe aus Benefizkonzert

an Herrn Dr. Hans Werner Wagner von den „German Doctors“

**Altenkirchen.** Am 12. Mai 2018 veranstalteten das Akkordeonorchester „push'n pull“ der Musikschule Fröhlich und die „Young Voices“ des AGV Altenkirchen unter der Leitung von Michael Wagner ein Benefizkonzert zu Gunsten der „German Doctors“.

Mit Liedern wie „We Are The World“, „Lemon Tree“ oder „Always Look On The Bright Side Of Life“ begeisterte der Jugendchor und das Orchester präsenzierte unter anderem „Danza Kuduro“, „Viva La Vida“, oder auch „The Final Countdown“. Außerdem spielten und sangen die Mitwirkenden zusammen „Live is Life“, „Un Poquito Cantas“ und viele andere Songs.

In dem ca. 1 1/2- stündigen Event leitete die Akkordeonformation „Magic Fingers“ ungefähr nach der Hälfte des Programms mit dem Stück „China“ die Präsentation von Dr. Hans Werner Wagner ein, der stellvertretend für die „German Doctors“ anwesend war.

Er erzählte von seinen Einsätzen und Erlebnissen bei den „German Doctors“ und rief somit das Publikum zu einer freiwilligen Spende auf. Insgesamt war es ein gelunge-

nes Konzert, das Musiker und Sänger gemeinsam veranstalteten.

Anfang Juni wurde nun der Erlös aus der Veranstaltung im Rathaus Altenkirchen an die German Doctors übergeben und musikalisch von den „Magic Fingers“ umrahmt.

Für die „German Doctors“ nahm Dr. Hans Werner Wagner die insgesamt 1.200 Euro, die durch die Spenden der Zuhörer eingenommen wurden, in seine Obhut.

Er wird den Erlös bei seinem näch-

sten Auslandseinsatz im August 2018 den „German Doctors“ übergeben und zusammen mit anderen Ärzten vor Ort entscheiden, wie das Geld verwendet werden soll.

Darüber wird er nach seiner Rückkunft berichten und dies mit Bildern dokumentieren.

Sowohl Herr Dr. Wagner als auch alle Mitwirkenden freuten sich über die gemeinsame Zusammenarbeit und wollen auch in Zukunft ähnliche Projekte zu Gunsten der „German Doctors“ in Angriff nehmen.



## Grillparty

**Altenkirchen.** Unsere Grillparty findet am 11. Juli 2018 ab 11.00 Uhr in der Freizeitanlage am Höbelgraben statt. Hierzu sind alle Mitglie-

der sowie ihre Partner oder Freunde/innen recht herzlich eingeladen. Es freut sich auf Ihr kommen Die Vorstandschaft

## Neues aus dem Ortsgemeinderat

**Bekanntmachung gem. § 41 Abs.5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

**öffentlich  
Änderung § 5  
der Hundesteuersatzung  
(Besteuerung gefährlicher  
Hunde)**

Den Änderungen in §5 der Hundesteuersatzung wird zugestimmt.

**Hundesteuermarken**

Die Hundesteuermarken sollen in der Ortsgemeinde Altenkirchen eingeführt werden.

**Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen**

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl per Akklamation durchzuführen.

In die Vorschlagsliste der Schöffen werden folgende Personen aufgenommen:

Becker Wilfried und Bentz Stephan

**Übertragung von Teilaufgaben der Dorferneuerung/ Dorferneuerung gemäß § 67 Abs. 4 GemO**

**auf die Verbandsgemeinde, insbesondere zur Bewältigung der zunehmenden Leerstandsproblematik**

Die Teilaufgaben „Erstellung eines Leerstandskatasters und Gewährung eines Zuschusses für den Abriss alter, nicht erhaltungswürdiger Gebäude in den von den Ortsge-

meinden festgelegten Fördergebieten“ aus dem Zuständigkeitsbereich Dorferneuerung/Dorferneuerung werden gemäß § 67 Abs. 4 GemO an die Verbandsgemeinde Oberes Glantal übertragen.

Alle weiteren Zuständigkeiten im Aufgabenbereich Dorferneuerung/Dorferneuerung sollen bei der Ortsgemeinde verbleiben. Die Finanzierung der übertragenen Teilaufgaben soll aus dem Haushalt der Verbandsgemeinde erfolgen.

**Ausweisung eines Fördergebietes**

Als Fördergebiet soll der gesamte Ort ausgewiesen werden.

**Sanierung Wirtschaftsweg zum alten Forsthaus**

Die Firma Uwe Jahns erhält den Auftrag gemäß dem Angebot vom 04.05.2018.

**Einstieg in die Dorferneuerung**

Die Dorferneuerung in der Ortsgemeinde Altenkirchen soll fortgeschrieben werden. Außerdem soll eine Dorfmoderation durchgeführt werden.

**Zustimmung zur Annahme von Spenden gemäß § 94 Abs. 3 GemO**

Der Ortsgemeinderat nimmt die Geldspende der Pflanzwerke Netz AG i.H.v. 300,00 Euro an und bedankt

„Mach' ich heute aber EINDRUCK,“ sagte die FARBANZEIGE.

# Dorffest

## Nachlese

**Börsborn.** Ein ereignisreiches Wochenende liegt hinter den großen und kleinen Börsbornerinnen und Börsbornern.

Samstags wurde zuerst der neue Teil des Spielplatzes hinter dem Bürgerhaus von der Beigeordneten der VG Oberes Glantal, dem Ortsbürgermeister Franz Sommer und der kleinen Lea und dem kleinen Paul durch zerschneiden des roten Bandes eröffnet.

Mit viel Freude waren diese bei der „offiziellen Eröffnung“ dabei. Der Spielplatz wurde überwiegend in Eigenleistung errichtet von unzähligen Helfern zum Wohle der Dorfgemeinschaft.

Durch diese Eigenleistung und das Einwerben von Geld- und Sachspenden konnte die Gemeinde rund 17500 Euro sparen.

Letztlich musste die Gemeinde aus Haushaltsmitteln einen Betrag von nur noch 4000 Euro aufwenden.

Bekommen haben wir einen Platz, an dem sich die Kinder an mehreren Spielgeräten die notwendige Beweglichkeit und den Gleichgewichtssinn spielerisch trainieren können.

Natürlich kommt auch das Ausprobieren und die Freude bei der Benutzung der Spielgeräte nicht zu kurz.

Am Abend wurde mit dem traditionellen Fassbieranstich das Dorffest von dem Bürgermeister der VG Oberes Glantal, Herrn Christoph Lothschütz, unter Assistenz des Ortsbürgermeisters eröffnet.

Gemeinsam wurde dann mit den Gästen und dem besten Bier der Welt (Freibier) auf ein gutes Fest angestoßen.

Livemusik an beiden Tagen sowie eine Tanzeinlage der Country Bees sorgten für eine kurzweilige Unterhaltung auf dem schönen Festgelände am Bürgerhaus Börsborn.

Vielen herzlichen Dank an die vielen Helfer und Helferinnen, ob bei der Essensausgabe, der Zubereitung oder dem Getränkestand

Ohne die vielen helfenden Hände auch beim Auf- und Abbau wäre ein solches Fest der Dorfgemeinschaft nicht machbar.

Vielen Dank.

Franz Sommer  
Ihr Ortsbürgermeister

PS. Ich freue mich schon auf das nächste Wiedersehen.



## GEMEINDEKINDERTAGESSTÄTTE

# Auf Wiedersehen

**Breitenbach.** Die Gemeindekindertagesstätte Breitenbach verabschiedet diese Kinder in die Grundschulen Breitenbach, Kusel, Saarbrücken und Neunkirchen. Wir wünschen Euch: Johanna, Anna, Elea, Chantal, Jeamy, Lina, Noah, Zazou, Phil, Tobias, Jarik, Jason und Linda viel Spaß, tolle Lehrer/innen, gute Noten, lange Pausen und Ferien.  
Das Kita-Team Breitenbach



# Zahnärztliche Versorgung in Breitenbach und Umgebung gesichert

**Breitenbach.** Die Zahnarztpraxis Dres. Fehrenz, die bereits seit 1989 in Breitenbach ansässig ist, wird künftig gemeinsam von Dr. Rudi Fehrenz und seinem Sohn Dr. Christoph Fehrenz geführt.

Dr. Christoph Fehrenz absolvierte das Studium der Zahnmedizin sowie die Promotion an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

Nach zweijähriger Assistenz Zahnarztzeit in einer Gemeinschaftspraxis in Darmstadt praktiziert Dr. Christoph Fehrenz nun zusammen mit seinem Vater in Breitenbach in der Lautenbacher Straße 18.

Zu den besonderen Leistungen der Zahnarztpraxis Dres. Fehrenz gehören u.a. die maschinelle Wurzelkanalaufbereitung mit elektrometrischer Messung der Wurzelkanäle, digitales Röntgen sowie vollkeramischer Zahnersatz. Die Zahnarztpraxis wurde zudem 2018 modernisiert und auf den aktuellsten Stand der Zahnmedizin gebracht. Bürgermeister Christoph Lothschütz und Ortsbürgermeister Jürgen Knapp freuen sich, dass damit die zahnmedizinische Versorgung in Breitenbach und Umgebung auch für die nächste Generation gesichert ist und wünschen der Praxisgemeinschaft auch in Zukunft viel Erfolg.



Das Team der Zahnarztpraxis Fehrenz

(FOTO: SAYER)

# Besuch in der Kleintierpraxis Schönbachtal

sowie der Bewegungstherapie HUND und FIT

Breitenbach. In Breitenbach öffnete im Februar dieses Jahres die Kleintierpraxis Schönbachtal sowie die Bewegungstherapie HUND und FIT in den Räumen des ehemaligen Schleckermarktes ihre Türen.

Bürgermeister Lothschütz nutzte die Gelegenheit, um sich über das Angebot der beiden Praxisinhaberinnen Yvonne und Aline zu informieren.

Tierärztin Yvonne Moser bietet in der bestens ausgestatteten Kleintierpraxis alle notwendigen Behandlungen für Kleintiere an.

Ergänzt wird das Angebot speziell für Hunde durch die unmittelbar anliegende Praxis für Bewegungstherapie, geleitet von Aline Moser, in der in erster Linie die prophylaktische Gesunderhaltung des Bewegungsapparates der Vierbeiner im Vordergrund steht.

Egal ob Sport-, Familien- oder Ausstellungshund, ein gesunder und gut funktionierender Bewegungsablauf ist bei Hunden ebenso wichtig

wie bei den Menschen. Auch bei den Hunden gibt es oftmals große Defizite.

Das Angebot richtet sich an all jene, die bei ihren Hunden Verletzungen oder größeren Operationen vorbeugen wollen, nach Operationen deren Muskulatur aufbauen und ins Gleichgewicht bringen wollen oder die ihren Hund einfach gesundheitsorientiert beschäftigen wollen.



## GESANGVEREIN BRUDERHERZ

### Der Gesangverein Bruderherz informiert:

Für die Männerchorgemeinschaft Bruderherz/Breitenbach und Liederkranz/Dunzweiler beginnt die Sommerpause. In der Zeit vom 19.06. bis 13.07. finden keine Singstunden statt. Die erste Singstunde nach der Sommerpause wird am 17.07. in Dunzweiler durchgeführt. Das Familienfest des Gesangver-

eins Bruderherz wird in diesem Jahr aufgrund der geringen Anmeldungen leider nicht stattfinden können. Dennoch wünschen wir allen Mitgliedern eine angenehme Sommerzeit.

Breitenbach, 22.06.2018  
gez. Ortwin Berg, 1. Vorsitzender

## DRK

### Übungsabend

Breitenbach. Am Dienstag, 03.07.2018, um 19.00 Uhr, findet im DRK-Haus Breitenbach ein Übungsabend des DRK statt.

## BRÜCKEN

### ADAC BRÜCKEN

### Stammtisch

Brücken. Stammtisch am 05. Juli, um 19.00 Uhr, im Gasthaus Saini.

### Bücherei macht Ferien

vorab noch mit neuem Lesestoff eindecken

Vom 04. Juli bis einschließlich 25. Juli 2018 ist die Pfarrbücherei Brücken geschlossen. Ab Mittwoch, dem 01. August 2018, ist die Bücherei wieder wie gewohnt von 16 bis 18 Uhr geöffnet. In den letzten Monaten sind wieder viele aktuelle Bücher vom Bücherei-Team angeschafft worden. Dem Lesespaß im Urlaub steht somit nichts im Wege.

## LANDFRAUENVEREIN

### Schöner Saison- Abschluss des 1. Halbjahres 2018

Breitenbach. Am Donnerstag, 12. Juli 2018 Betriebsbesichtigung und Führung in der Firma MiniTec in Schönenberg-Kübelberg. Anschließend geselliger Abschluss im EJA Stübchen / Vinothek. Wir werden Fahrgemeinschaften bilden. Bitte mitteilen, wer Personen mitnehmen kann. Abfahrt um 13:15 Uhr am BWP Breitenbach (gegenüber Salon

Weber).  
Treffen an der Firmenpforte um 13:45 Uhr.  
Anmeldeliste liegt aus in der Bäckerei Körbel ab 28. Juni, Meldeschluss ist der 10. Juli.  
Teilnahme für Mitglieder kostenlos, für Nichtmitglieder EUR 3,00  
Bei Fragen:  
Elke Witzel. 0681-51279

## DITTWEILER

# Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Dittweiler vom 20. Juni 2018

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofsverwaltung / Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

#### 2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

#### 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

#### 4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 13 a Gemischte Grabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten

#### 5. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

#### 6. Grabmale

- § 18 Gestaltung der Grabmale und

der Grabstätten

- § 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 20 Standsicherheit der Grabmale
- § 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 22 Entfernen von Grabmalen

#### 7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 23 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 24 Vernachlässigte Grabstätten

#### 8. Leichenhalle

- § 25 Benutzen der Leichenhalle

#### 9. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Gebühren
- § 30 Inkrafttreten

Der Gemeinderat von Dittweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 6, Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### 1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Dittweiler gelegener und von ihr verwalteter Friedhöfe.

#### § 2 Friedhofsverwaltung/ Friedhofszweck

- (1) Die Friedhofsverwaltung besteht aus dem Ortsbürgermeister oder dessen ständigem Vertreter und der zuständigen Abteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal.
- (2) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung der Gemeinde).
- (3) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein in der Gemeinde verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatten, ihr Wohnsitz unbekannt war oder ihre Überführung an den Wohnsitz unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Die Gemeinde, in der eine Person verstorben oder tot aufgefunden worden ist, hat eine Bestattung auch aus Gründen der öffentli-

chen Sicherheit oder Ordnung zu dulden. (gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BestG).

- d) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Der zuständige Sachbearbeiter(vgl. § 2 Abs. 1) ist ermächtigt, alle Verwaltungsaufgaben die aufgrund des Bestattungsgesetzes und dieser Satzung erforderlich sind, durchzuführen.

#### § 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG –

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beiset-

zungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem An-



gehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## 2. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (3) Beim Betreten und Verlassen des Friedhofs sind die Friedhofsture zu schließen.

- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherstellung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen oder unzulässigerweise zu betreten,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen und im Friedhofsbereich anzubinden,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen,

sen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- j) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,

aa. ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder

bb. die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrens-gesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner (4. VwVfÄndG) abgewickelt werden.

- (5) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/ Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Gräbern befasste Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof untersagen, wenn diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind oder gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen oder wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.

- (3) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.

## 3. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

### § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeiten

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

- (2) Bei der Anmeldung ist ein Kostenübernahmeantrag vorzulegen (Anlage 1).

- (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Bestattungen werden in der Regel an Werktagen vorgenommen. In der Zeit vom 01. April bis 30. September i.d.R. bis spätestens 16:00 Uhr, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) i.d.R. bis 15:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 BestG.

- (5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortliche/r gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

- (6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit ihrem nicht über 6 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 6 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

### § 8 Särge und Überurnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, sollen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,85 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

### § 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder gefüllt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefengräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe der Grabsohle 2,60 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen auf dem allgemeinen Friedhofsteil und dem Rasengrabfeld (ausgenommen anonymes Rasengrabfeld) beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen auf dem anonymen Urnenreihenrasengrabfeld beträgt 15 Jahre.

### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 2 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung noch vorhandene Leichen- oder Aschereste in belegte Grabstätten umbettet werden.

- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen und bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch Umbettungen entstehen, hat der Antragssteller zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## 4. GRABSTÄTTEN

### § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden auf dem allgemeinen Friedhofsteil in

- a. Reihengrabstätten (als Asche oder Sarg)
- b. Gemischte Grabstätten (1. Belegung als Sarg, 2. Belegung als Asche)
- c. Wahlgrabstätten in Tiefe (ausgenommen auf dem Rasengrabfeld)
- d. Urnenwahlgrabstätten (2 Aschen)
- e. Ehrengrabstätten

- (2) Auf dem Rasengrabfeld in

  - a. Reihengrabstätten (als Asche oder Sarg)
  - b. Urnenwahlgrabstätte (2 Aschen)
  - c. Gemischte Grabstätten (1. Belegung als Sarg, 2. Belegung als Asche)
  - d. Anonyme Urnenreihengrabstätten (1 Asche)

- (3) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (4) Es wird grundsätzlich der Reihe nach belegt. Ausgenommen hiervon sind Ehrengrabstätten.

### § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich (ausgenommen auf dem Rasengrabfeld, zwecks Umwandlung in eine Gemischte Grabstätte § 13 a Abs. 4).

- (2) Es werden eingerichtet:
  - a. Einzelgrabfelder für Verstor-

- bene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber),  
 b. Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 6 – nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

### § 13 a Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.
- (3) Auf dem allgemeinen Friedhofsteil gemäß § 12 Abs.1 Buchstabe b richtet sich die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Es sollen nur Urnen aus verrottbaren Materialien zusätzlich beigesetzt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2).
- (4) Auf dem Rasengrabfeld gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe c darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht an der Grabstätte ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10 verlängert wird. Es sollen nur Urnen aus verrottbaren Materialien zusätzlich beigesetzt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

### § 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden auf dem allgemeinen Friedhofsteil als Tiefengräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf

eine weitere Bestattung in einer Wahlgrabstätte vorgenommen werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Die entsprechende Gebühr ist zu entrichten. Wird als zweite Belegung eine Urne gewählt, muss diese aus verrottbaren Materialien bestehen (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

- (5) Darüber hinaus kann die Beisetzung von maximal zwei Urnen in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zugelassen werden, sofern die Restnutzungsdauer der Grabstätte mindestens 15 Jahre beträgt. Die erste Urne ist am Kopfende, die zweite Urne am Fußende einer Grabstätte zu bestatten. Es sollen nur Urnen aus verrottbaren Materialien zusätzlich beigesetzt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2).
- (6) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluß der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsrechtlich.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestat-

tungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeindeverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (12) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder unterhalten wird. In diesen Fällen muss zuvor eine schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

### § 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a. in Urnenreihengrabstätten (1 Asche)
  - b. in Urnenwahlgrabstätten (bis zu 3 Aschen)
  - c. in Reihengrabstätten (zusätzlich bis zu 1 Asche - §13a Abs.3, 4)
  - d. in Wahlgrabstätten (bis 2 Aschen - § 14 Abs. 4 und 5)
  - e. Urnenreihengrabstätten auf dem Anonymen Urnenrasengrabfeld (1 Asche)
- (2) Urnenreihengrabstätten auf dem allgemeinen Friedhofsteil sowie auf dem Rasengrabfeld sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die zusätzliche Beisetzung einer dritten Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der zweiten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Es sollen nur Urnen aus verrottbaren Materialien zusätzlich beigesetzt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2).
- (4) Urnenreihengrabstätten auf dem anonymen Urnenrasenreihengrabfeld sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (15 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden. Auf

dem Urnenrasengrabfeld für anonyme Bestattungen werden die Aschenstätten nicht mit personenbezogenen Daten gekennzeichnet.

- (5) Es sollen verrottbare Urnen beigesetzt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2).
- (6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

### § 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Die Zuerkennung erfordert einen Beschluss des Ortsgemeinderates.

### 5. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

#### § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

### 6. GRABMALE

#### § 18 Gestaltung der Grabmale und Grabstätten

- (1) Grabmäler sind so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt ist und unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachfolgenden Anforderungen.
- a) Grababdeckplatten dürfen die Maße des Grabfeldes bzw. eventuell vorhandene Grabtrittplatten, welches vor Ort auszumessen ist, nicht überschreiten.
  - b) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
  - c) Auf dem allgemeinen Friedhofsteil dürfen stehende Grabmale die vorhandene Grabbreite, welches vor Ort auszumessen ist, nicht überschreiten. Die Höhe ist
    - I. bei Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen auf 1,00m
    - II. bei Reihen- und Wahlgräber für Urnenbestattungen auf 0,50 m beschränkt.

- d) Auf dem Rasengrabfeld sind nur Grabmale in Form einer erdgleich abschließenden Bodenplatte mit den Maßen: Breite 700 mm, Länge 500 mm und einer Stärke von 50 mm zugelassen. Die Bodenplatte ist mindestens 500 mm von der befestigten Fläche (z.B. Grabtrittplatten) entfernt anzubringen, zudem ist ein Randbereich von allen Seiten von 100 mm freizuhalten.
- e) Auf dem anonymen Urnenrasengrabfeld dürfen keine Grabmale errichtet werden (auch keine Bodenplatten).

- (2) Nicht zulässig sind:

- a) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich der Schriftfläche
- b) Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe
- c) Mit Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
- d) Inschriften und Sinnbilder die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.
- e) Grab schmuck auf den Rasengrabfeldern

#### § 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale, Grababdeckungen, Einfassungen, Einfriedungen und ähnliches können auf Kosten des oder der Verpflichteten (§ 9 BestG) bzw. des oder der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## § 20

### Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## § 21

### Verkehrssicherungspflicht der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst –. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13, § 13 a) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte, bzw. in jedem Fall die nach § 9 BestG Verpflichteten.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagerung von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Der Verantwortliche (Abs. 1) ist für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen von Steinen oder Teilen verursacht wird.

## § 22

### Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch Anschreiben der nach § 9 BestG Verpflichteten oder durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Für Grabstätten, die bis zum 01.06.2018 erworben wurden, gilt:

Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte und die sonstigen baulichen Anlagen abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Für Grabstätten, die nach dem 01.06.2018 erworben wurden, gilt:

Die Friedhofsverwaltung wird nach einer Frist von 3 Monaten die Grabstätte und die sonstigen baulichen Anlagen beseitigen. Für das Abräumen der Grabstelle erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Möchte ein Verpflichteter die Grabstätte und die sonstigen baulichen Anlagen selbst entfernen, muss er dies der Friedhofsverwaltung innerhalb dieser 3 Monatsfrist anzeigen und erhält nach ordnungsgemäßer Beseitigung die mit der Bestattungsgebühr gezahlte Einebnungsgebühr in dieser Höhe zurück.

## 7. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

### § 23 Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 und 18 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Anpflanzungen haben so zu erfolgen, dass öffentliche Anlagen und andere Grabstätten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen-, Kindern- und Urnenreihengrab-

stätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Eine Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet, ausgenommen sind biologisch abbaubare Produkte.

## § 24

### Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## 8. LEICHENHALLE

## § 25

### Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle

aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Särge dürfen in der Einsegnungshalle nicht geöffnet werden.

(5) Die Leichenhalle steht zur Durchführung von Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung, sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen.

## 9. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

## § 26

### Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeeignet oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im übrigen gilt diese Satzung.

## § 27

### Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

## § 28

### Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof entgegen § 6 Abs. 1 und 2 ausübt.
5. Urnen aus nicht verrottbaren Materialien beisetzt (§ 8 Abs. 1 Satz 2).

6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
7. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
8. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
10. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
11. Grabstätten entgegen § 23 bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
13. die Leichenhalle entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
14. Ablagerungen aller Art (auch Grabsegmente) außerhalb der bereitgestellten Flächen deponiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl 1 S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## § 29

### Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 30

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 13.12.2007 in der Fassung vom 18.08.2011 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Dittweiler, den 20. Juni 2018  
gez. W. Cloß  
Ortsbürgermeister



**Das passende Fahrzeug  
für jedermann.**

**WOCHENBLATT**

Anlage 1

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Friedhofsverwaltung
Rathausstraße 8

66901 Schönenberg-Kübelberg

(Vorname, Familienname)

(Wohnanschrift)

(Aktuelle Telefonnummer / Faxnummer / E-Mail-Adresse – freiwillige Angabe)

Antrag auf Zuteilung einer Grabstätte auf dem Friedhof

der Ortsgemeinde: Friedhof:

I. Angaben zu dem/der Verstorbenen

Name:

Letzte Wohnanschrift:

Verstorben am / in:

II. Beantragte Grabstätte (bitte ankreuzen)

Bitte beachten Sie, dass nicht in jeder Ortsgemeinde alle Bestattungsformen gestattet sind. Näheres hierzu regelt die jeweils gültige Friedhofssatzung.

- Kindergrab
Reihengrab
Wahlgrab in Breite (1)
Wahlgrab in Breite (2)
Wahlgrab in Tiefe (1)
Wahlgrab in Tiefe (2)
Rasen-Wahlgrab in Breite (1)
Rasen-Wahlgrab in Breite (2)
Wahlgrab in Urnenwand (1)
Wahlgrab in Urnenwand (2)
als Urne
als Urne
als Urne
als Urne
als Urne
als Urne
als Urne
anonym
Einzelgrab in Urnenwand
Rasen-Reihengrab
Rasen-Wahlgrab in Tiefe (1)
Rasen-Wahlgrab in Tiefe (2)
Urnen-Reihengrab
Urnen-Wahlgrab (1)
Urnen-Wahlgrab (2)
Urnen-Rasengrab
Baumurnengrab
Gemischte Grabstätte (2. Belegung)
als Urne
als Urne
anonym

Datum: Uhrzeit:

Bei Zweitbelegungen:

Name und Beisetzungsdatum des bereits beigesetzten Verstorbenen:

Leichenhallennutzung ja, von bis wo: nein

Mir ist bekannt, dass ich als Nutzungsberechtigter der Grabstätte zu den satzungsmäßigen Kosten für die Beisetzung des/der Verstorbenen herangezogen werde.

Sollte ich nicht über ausreichende Mittel zur Begleichung der Bestattungskosten verfügen, bin ich verpflichtet mich mit dem Sozialhilfeträger der Kreisverwaltung Kusel in Verbindung zu setzen und dort vor Erteilung des Bestattungsauftrages an ein Beerdigungsinstitut einen Kostenübernahmeantrag zu stellen.

Ich bin darüber informiert worden, dass eine Änderung der Nutzungsberechtigung nur auf Antrag und mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen kann.

Mir ist bekannt, dass für die Anlage der Grabstätte die Gestaltungsvorschriften der jeweiligen Friedhofssatzung gelten. In Ortsgemeinden mit Wahlmöglichkeit zwischen allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften muss rechtzeitig vor der Bestattung von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Ort, Datum

(Grabnutzungsberechtigte/r)

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

1. die Bestimmungen über die Öff-

fentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung

begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 20. Juni 2018
gez. Christoph Lothschütz,
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Dittweiler vom 20. Juni 2018

Der Gemeinderat Dittweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Absatz 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes

(KAG) in seiner Sitzung vom 15.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren

erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschildner entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.03.2012 außer Kraft.

Dittweiler, den 20. Juni 2018
gez. (Cloß)
Ortsbürgermeister

Anlage zur

Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene
a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 120,00 Euro
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (auch auf dem Rasengrabfeld) 250,00 Euro

- 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (auch auf dem anonymen Urnenrasengrabfeld) 250,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für
aa) eine Wahlgrabstätte in Tiefe (ausgenommen Rasengrabfeld) 300,00 Euro
ab) eine Urnenwahlgrabstätte 300,00 Euro
ac) eine Wahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld (1 Sarg und 1 Asche oder 2 Aschen) 300,00 Euro
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für
ba) eine Wahlgrabstätte in Breite 10,00 Euro
bb) eine Wahlgrabstätte in Tiefe und Urnenwahlgrabstätten

- 10,00 Euro
bc) Verlängerung des Rechts nach Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Gemischte Grabstätte (auch auf dem Rasengrabfeld) 10,00 Euro
bd) Verlängerung Wahlgrab Rasengrabfeld 10,00 Euro

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschildnern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschildnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Kosten für Grabeinfassungen

- Die Kosten für Grabeinfassungen betragen:
a) für Urnenreihengräber 125,00 Euro
b) für Urnenwahlgrabstätten 225,00 Euro
c) für Kindergabstätten 125,00 Euro
d) für Reihengrabstätten 250,00 Euro
e) für Wahlgrabstätten in Tiefe 250,00 Euro

VI. Benutzung der Leichenhalle

- 1. Kosten für die Nutzung der Leichenhalle pauschal inkl. Reinigung 260,00 Euro

VII. Einebnungskosten

- Für das Abräumen und Einebnen von Grabstätten mit Entfernung der Grabmäler und event. vorhandener Einfassung
1. Reihengrabstätten und Tiefengrabstätten (ohne Abdeckung) 190,00 Euro
2. Reihengrabstätten und Tiefengrabstätten (mit Abdeckung) 210,00 Euro
3. Kindergabstätten (ohne Abdeckung) 150,00 Euro
4. Kindergabstätten (mit Abdeckung) 190,00 Euro
5. Wahlgräber in Breite (ohne Abdeckung) 220,00 Euro
6. Wahlgräber in Breite (mit Abdeckung) 250,00 Euro
7. Urnenreihengrabstätten 120,00 Euro
8. Urnenwahlgräber 130,00 Euro
9. Dreiergräber 250,00 Euro

VIII. Gebühren für besondere Leistungen

Für die Erteilung einer einmaligen Erlaubnis zur Verrichtung gewerbmäßiger Arbeiten auf dem Friedhof 30,00 Euro

## IX. Pflege und Unterhaltung des Rasengrabfeldes

Die Pflege und Unterhaltung des Rasengrabfeldes, sowie die Entfernung eines Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit, wird durch die Ortsgemeinde Dittweiler vorgenommen. Hierfür wird folgende Pauschale fällig:

Reihengrabstätte (auch Urnen) auf dem Rasengrabfeld:

2.200,00 Euro

Urnenwahlgrabstätte auf dem Rasengrabfeld

2.200,00 Euro

Urnenreihengrabstätte auf dem anonymen Rasengrabfeld:

250,00 Euro

Verlängerung gem. § 13a Abs. 4, § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung, je Jahr

85,00 Euro

### Hinweis gem. § 24 Abs. 6

#### Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen

sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 20. Juni 2018

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

# Wein- und Sommerfest

## Zwei gelungene Festtage

**Dittweiler.** Vor 25 Jahren war unsere Ortsflagge im Weltall, wenn das nicht ein Grund zu feiern ist. Unter dem Motto „Space Shuttle STS55-D trifft Wein“, startete das Wein- und Sommerfest der Ortsgemeinde Dittweiler, am frühen Samstagabend. Die ortsansässigen Vereine bewirteten die zahlreichen Gäste mit Speisen und Getränken. Diese hatten hierbei die Qual der Wahl: herrliche Weine und Prosecco aus Frankreich, Deutschland und Italien, dazu Vesperplatten, „Obatzter“, Käsewürfel mit Trauben und Laugengebäck. Da blieben kaum Wünsche offen. Bei herrlichem Sommerwetter wurde die neue Außenbestuhlung am Bürgerhaus bis in die späten Abendstunden genutzt.

Am Sonntag stand das 25-jährige Jubiläum der Kindertagesstätte „Blütenzauber“ im Vordergrund. Den Startpunkt setzte ein Familien-Gottesdienst im Bürgerhaus. Gestaltet wurde dieser vom Pfarrer Schwenk-Vilov und den Kindern des Kindergartens.

Nach einem Grußwort der Beigeordneten Heidrun Binzel und der Festansprache des Kreis-Heimspflegers Dieter Zenglein, wurde das bunte Programm für Groß und Klein eröffnet. Beim „Tag der offenen Tür“ in der Kindertagesstätte, konnten bunte Buttons gebastelt werden und die Schminkekünste der Erzieherinnen waren heiß begehrt. Interessierte Eltern hatten zudem die Möglichkeit sich über die Arbeit der Kita zu informieren.

Ein besonderes Highlight war die Tombola zugunsten des Kindergartens. Über 500 Preise gab es zu verlosen und selbst die Nietenkarten kamen noch einmal zum Einsatz, den aus

diesen wurden am Ende die fünf Hauptpreise verlost. Ein besonderer Dank geht hier an die Familie Lißmann, die mit ihrem Einsatz diese tolle Tombola möglich gemacht hat. Als weitere Aktivitäten waren während des Sommerfests auf dem Mehrgenerationenplatz verschiedene Spielstationen aufgebaut. Die Jugendlichen des Jugendtreffs „PlanD“ waren hier als Helfer eingeteilt und kümmerten sich mit viel Einsatz um die jüngeren Kinder. Besonders die große Hüpfburg war bei den Kids der Hit.

Für das leibliche Wohl war natürlich auch am Sonntag bestens gesorgt. Die selbstgebackenen Kuchen und Torten der Landfrauen waren wie

immer eine Bereicherung. Jeder Kuchen ein Hingucker und ein toller Gaumenschmeichler. Mit Bratwürsten verwöhnte uns der Grillsportverein. Viele weitere fleißige Helfer aus den Vereinen und Kreisen der Ortsgemeinde, sorgten für kühle Getränke, sauberes Geschirr, den Auf- und Abbau und einen reibungslosen Ablauf der beiden Festtage.

Mit dem leider verlorenen Fußballspiel der deutschen Nationalmannschaft, fand am frühen Sonntagabend eine gelungene Veranstaltung, mit allseits zufriedenen Gästen einen gemütlichen Ausklang. Ein herzlicher Dank an dieser Stelle an alle Helfer für ihren Einsatz für die Dorfgemeinschaft.



## FÖRDERVEREIN FREIWILLIGE FEUERWEHR

# Jahreshauptversammlung 2017

am 08.07.2018 um 17:00

### Tagesordnungspunkte

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Bericht des Wehrführers

5. Bericht des Jugendwartes
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahl der Vorstandschaft
8. Veranstaltungen
9. Verschiedenes
10. Gemütliches Beisammensein

## Ihre Anzeigen für das WOCHENBLATT

werden telefonisch

unter der

Rufnummer (0 63 73) 81 15 0

in der Zeit

von 8.00 bis 16.00 Uhr

angenommen!

Per Fax

erreichen Sie uns unter

der Nummer (0 63 73) 81 15 31

E-Mail:

info@goeddel-sefrin.de

Anzeigenannahme  
Druckerei Göddel + Sefrin GmbH



## Jugendtreff „PlanD“

Wann?  
Mittwoch, 18.30 - 20.30 Uhr  
Wo? Jugendraum im Bürgerhaus Dittweiler  
Wer?  
Alle zwischen 12 und 17 Jahren  
Komm und sei dabei!

Unser Programm:  
**27. Juni:**  
offener Treff  
Chillen, Kickern, Freunde treffen, Spiele, Musik, und vieles mehr...  
**04. Juli:**  
Zumba® mit Thomas Schulmerig  
Vorbereitung auf das Zumba Benefit-Event

Zur LIEBE gehören zwei.  
Und manchmal  
eine ANZEIGE.

## KINDERTAGESSTÄTTE DIE WILDEN ZWERGE

## Vielen Dank an die Polizei Schönenberg-Kübelberg!

**Dunzweiler.** Am 12.06.2018 durften die zukünftigen Schulkinder der Kita „Die wilden Zwerge“ aus Dunzweiler die Polizei in Schönenberg-Kübelberg besuchen. Wie ihr auf dem Bild seht, durften wir uns auch die Arrestzelle ansehen. Frau Gaab (Polizistin) erzählte uns viel über

ihre Arbeit und zeigte uns die Wache. Sie beantwortete unsere Fragen und nahm uns die Angst vor der Polizei, denn für Kinder sind Polizisten „Freund und Helfer“.

Danke sagen „Die wilden Zwerge“ aus Dunzweiler.



## KINDERTAGESSTÄTTE PFIFFIKUS

## Freiwilliges Soziales Jahr

**Glan-Münchweiler.** In der Kita Glan-Münchweiler kann ab 01.08.2018 bzw. auch noch zu einem späteren Zeitpunkt ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ abgeleistet werden.

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler bietet in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverbands Rheinland-Pfalz e.V. (DRK-LV) im Zeitraum vom 01.08.2018 bis 31.07.2019 die Ableistung eines „Freiwilligen Sozialen Jahres“ (FSJ) in der Kindertagesstätte „PfiFFikus“ an. Dabei tritt der DRK-LV als Träger des FSJ auf.

Die/Der FSJler/in unterstützt während des Freiwilligendienstes durch praktische Hilfstätigkeiten das Kita-Team sowie die Wirtschaftskräfte und erhält einen Einblick in den Kita-Alltag.

Es wird ein Taschengeld gezahlt und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Die Beschäftigung in der Kita erfolgt ganztägig entsprechend der Arbeitszeit einer Vollzeitzeiterzieherin. Der Urlaubsanspruch beträgt 26 Arbeitstage. Während des FSJ werden vom DRK-LV zur Förderung der sozialen Kompetenz, der Persönlichkeitsbildung und der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit Blockseminare von insgesamt 25 Tage durchgeführt.

Nähere Informationen zum FSJ gibt der DRK-LV unter [www.lv-rlp.drk.de](http://www.lv-rlp.drk.de) (Angebote - Engagement - Freiwilligendienst). Wer Interesse an der Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres in der Kindertagesstätte Glan-Münchweiler hat, wendet sich bitte direkt an die Einrichtung (Kita-Leiterin Petra Holm, Telefon: 06383/927520 - Anschrift: Im Teich 10, 66907 Glan-Münchweiler - E-Mail: [info@kita-glm.de](mailto:info@kita-glm.de)).

## Ehrenamtliches Engagement



Im Bild v.l.n.r.: Manfred Closter, Margot Schillo, Fred Weyrich, Herbert Kurz

### Gehweg-Lückenschluss zu Schule und Kindergarten

Ein langgehegter Wunsch von Eltern und Kindern für einen befestigten Fußweg zur Herzog-Christian-Schule, sowie zum Kindergarten hat sich nunmehr erfüllt. Laut Bebauungsplan Am Sportplatz / Am Buchrecht ist kein Gehweg ab Schulfahrt entlang der Sportplatzstrasse vorgesehen. Die vorhandenen Gehwegpassagen auf Gemeindeeigentum waren in Absprache seinerzeit in Eigeninitiative und auf eigene Kosten von Anliegern hergestellt worden. Lediglich im Kreuzungsbereich Am Sportplatz / Kichenstrasse-Seitenstrasse waren rund 25 Meter unbefestigt geblieben. Dies führte verständlicherweise wiederholt zu Unmutsäußerungen von Einwohnern, Eltern und Kindern, vornehmlich bei Nässe.

Die FWG-Fraktion im Ortsgemeinderat von Herschweiler-Pettersheim hat nun ihr Versprechen eingelöst, und diese Lücke geschlossen.

In einer bemerkenswerten mehrtä-

gigen Aktion wurde unter Einsatz von „schwerem Gerät“ das fragliche Areal ausgekoffert und verdichtet.

Der Einbau einer Filterschicht, sowie die Verlegung der Steine in ein Edelsplittbett wurden in Eigenregie und Eigenleistung vorgenommen. Mit abrütteln und einsanden konnte der Bereich an den bestehenden Gehweg angebunden werden.

Der Dank der FWG Herschweiler-Pettersheim geht an die Ortsgemeinde, die zu dieser Aktion weitgehend das Material vor Ort zur Verfügung stellte, sowie an die Anliegerfamilie Karin Zimmer, die fehlende Pflastersteine aus dem Eigenbestand spendierte. Essen und trinken wurde von Doris Weyrich gesponsert.

Die nicht alltägliche, schweißtreibende Maßnahme wurde von den FWG Mitgliedern Margot Schillo, Herbert Kurz, Helmut Großklos und Fred Weyrich sowie den engagierten Einwohnern Manfred Closter, Matthias Weyrich und Hans-Peter Schmitt durchgeführt.

# Dorffest in Frohnhofen

30. Juni und 1. Juli 2018

FEIERN UND GENIESSEN  
AM BÜRGERZENTRUM

**Samstag, 30. Juni 2018**

18.30 Uhr **Eröffnung  
mit Fassanstich**

ab 19.30 Uhr **Für gute Stimmung sorgen  
„Die Sesammegewerfelte“**

Wein- und  
Likörbar  
mit Top-Angeboten  
aus drei Ländern



**Sonntag, 1. Juli 2018**

ab 11.30 Uhr **Blasmusik mit den „Kohlbacher Musikanten“**



Für den Gaumen:

- Wurst- und Fleischdelikatessen
- Flammkuchen
- Fisch
- Sonntags Kaffee-und-Kuchen-Bar



**Gute Stimmung garantiert!**

Veranstalter: Kulturverein Frohnhofen (V.i.S.d.P.), 1. Vorsitzender Thomas Weyrich

## GRIES

## PFÄLZERWALD- VEREIN

### Wanderung

**Gries.** Am Sonntag, dem 1. Juli geht es mit „Lust zum Wandern“ ins Finslerbrunental. Hierzu lädt der PWV Gries herzlich ein. Abfahrt ist um 10.00 Uhr am Bürgerhaus Gries.

Auch Nichtmitglieder können sich gerne anschließen. Wanderführerin ist Heidi Debus. Wanderstrecke: ca. 10 km.

# Eigenheim gesucht ?



# WOCHENBLATT

# Das Kinder-Ferien-Programm 2018



*Liebe Eltern und liebe Kinder,*  
**Ferien und nichts los?  
Nicht so bei uns in Herschweiler-Pettersheim!**



In den Sommerferien werden von den Vereinen unseres Dorfes wieder an ein paar Tagen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche durchgeführt. Durch das Engagement vieler ehrenamtlicher Helfer wird dabei jede Menge Spaß, Spiel und Unterhaltung angeboten, damit in den Ferien keine Langeweile aufkommt.

Allen, die sich bereit erklärt haben, für unsere Kinder ein Programm auf die Beine zu stellen, danke ich dafür ganz herzlich. Ich wünsche allen schöne, sonnige und unbeschwerte Ferien.  
Herzlichst Ihr/Euer  
Klaus Drumm, Bürgermeister

**Der Sportverein Herschweiler-Pettersheim** bietet für 2018 innerhalb des Kinderferienprogramms nochmals die

## Teilnahme an der Klaus-

### Fischer-Fußballschule

an.  
In diesem Jahr auch erstmals für Kinder im Bambini-Alter (Jahrgänge 2012 u. 2013)



Wo: Sportplatz Herschweiler-Pettersheim  
Wann: 29. Juni - 01. Juli 2018  
Für Kinder v. 7-15 Jahre von 10.00 - 15.30 Uhr (einschl. Mittagessen).  
Für Kinder von 5-6 Jahre nachmittags von 13.00 - 15.00 Uhr.

Weitere Infos und Details zur Anmeldung unter:  
[www.klaus-fischer-fussballschule.de](http://www.klaus-fischer-fussballschule.de)  
oder unter [www.sv-hp.de](http://www.sv-hp.de)



Der SPD-Ortsverein Herschweiler-Pettersheim lädt zum

## Tanz-Workshop

ein

**Lust auf tanzen?  
Spaß an Bewegung?  
Freude an Fitness?  
Dann melde dich zum Tanz-Workshop an.**

Am 11.07.2018 von 15.00 - 17.00 Uhr im Gemeinde- und Vereinshaus. Der Unkostenbeitrag beträgt 1,- Euro Leitung: Mahara Fauß von der Tanzschule Mahara Wir machen eine Choreographie auf Ed Sheeran „Shape of you“. Für alle, die Spaß

an Tanzen und Fitness haben ab 8 Jahren.



Anmeldung bei  
Klaus Drumm  
Tel.: 06384/6899

Anmeldeschluss: 04.07.2018

Kirchenstraße 33a  
in Herschweiler-Pettersheim

**Mittwoch, 18.07.2018**

## Kochen für Kinder

### Joghurt, Quark & Co.

Alter: 6 - 12 Jahre  
Uhrzeit: 15.30 - 18.00 Uhr  
Ort: DGH Herschweiler-Pettersheim  
Unkostenbeitrag: 1,- Euro

Anmelden bei:  
Morgenstern Anette  
Tel. 06384/1266

Gemeinsam bereiten wir Speisen zu, es wird gemeinsam gegessen und gespült  
Evtl. Schürze oder altes T-Shirt mitbringen.  
Getränke werden gestellt.

**LandFrauenVerein  
Herschweiler-Pettersheim**

**Prot. Kirchengemeinde  
Herschweiler-Pettersheim**

**Hockey-Turnier  
Kinderferienprogramm**

**Wann: Am 21.07.18**  
von 15.00 bis 17.00 Uhr  
Wo: Auf dem Gelände der Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim, Kirchenstraße 49  
Wer: Für alle Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahre

Anschließend wird gemeinsam am Lagerfeuer Stockbrot gebacken.  
Unkostenbeitrag: 2 Euro p.P.  
Anmeldefrist: 14.07.18  
Bitte melden Sie Ihr Kind bis zum oben genannten Datum unter einer der folgenden Nummern an.  
06384/6431  
Hans Jürgen von Blohn



Wir freuen uns auf Dich!

## Trommeln und

### Rhythmus

auf der Cajon und anderen „Instrumenten“  
Einführung in die Welt der Rhythmen auf der Trommelkiste „Cajon“.

Wir lernen dabei die Grundsätze auf der Cajon kennen und erfahren dabei Rhythmus, Puls und Energie.

Dabei muss es nicht immer schwer oder kompliziert sein einen coolen Rhythmus oder Groove zu spielen... lass dich überraschen...

Die Cajons werden gestellt, wer ein Cajon hat und dies mitbringen möchte darf das natürlich gerne tun.

Jeder Teilnehmer sollte einen stabilen Plastik Trinkbecher und eine Papiertüte (Brotpapier) mitbringen. Die Teilnehmerzahl ist auf 12 begrenzt! Termin: 01.08.2018  
Uhrzeit: 10- 13 Uhr  
Ort: Altes Schulhaus Herschweiler-Pettersheim Kontakt: Steffen Bürtel, Tel.: 0176-61396447



## Schmuck-Bastelkurs

Verarbeitung von Kork zu Schmuck  
Herstellung von Ringen, Anhängern oder Ohrhänge  
Mittwoch, 25.07.2018

Zeit: 15.30 Uhr - 18.00 Uhr  
Ort: DGH Herschweiler-Pettersheim  
Anmelden bei:  
Anette Morgenstern, Tel.: 06384-1266

Wir fertigen Schmuckstücke aus Kork (frei von Allergie auslösenden Stoffen) nach Maß für jedes Kind.  
Unkostenbeitrag: 1,- Euro plus Materialkosten  
Materialkosten variieren je nach Verbrauch und Anzahl für die jeweils gefertigten Schmuckstücke bis ca. 10,- Euro.

Referentin: Fr. Rosemarie Schreck  
**LandFrauenVerein  
Herschweiler-Pettersheim**

## Planwagenfahrt

zum Wasserspielplatz am Ohmbachsee  
Planwagenfahrt mit Besuch des Rathauses der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.



Anschließend Besuch des Wasserspielplatzes am Ohmbachsee mit abschließendem Grillen auf dem Dorfplatz in Herschweiler-Pettersheim Veranstalter: FWG Herschweiler-Pettersheim e.V.

Datum:  
Donnerstag, 2. August 2018  
Uhrzeit: 13:30 - 17:30 Uhr  
Alter: von 6 bis 12 Jahre  
Treffpunkt: Parkplatz am Gemeinde- und Vereinshaus  
Anmeldungen bei:  
Margot Schillo  
Bockhofstraße 17  
margotschillo@web.de  
oder Tel.: 993234  
An der Veranstaltung können 20 Kinder teilnehmen.  
Unkostenbeitrag pro Kind: 1,00 Euro

## Liebe Eltern,

bei der Anmeldung ihres Kindes brauchen wir außer den üblichen Angaben wie Name, Alter und Adresse noch weitere Informationen über ihr Kind um einen reibungslosen und harmonischen Ablauf von Anfang bis Ende des Ferienprogramms zu gewährleisten.

Bitte unterrichten sie uns über etwaige gesundheitliche Einschränkungen ihres Kindes. Das können beispielsweise Allergien sein oder auch regelmäßige Medikamenteneinnahme aus anderen Gründen.

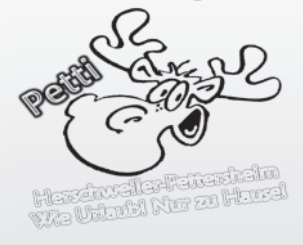
Geben sie uns bitte an ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf oder ob es abgeholt wird und wenn ja, von wem.

Lassen sie uns bitte alle Informationen zukommen, die für uns wichtig sind um ihr Kind sorgfältig zu betreuen.

Wenn nichts anderes ausgeschrieben ist, bitten wir pro Kind und Tag um einen Kostenbeitrag von 1 Euro.

### Die Betreuungsteams

**Kinder  
Ferien  
2018  
Programm**



# Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



herzlich willkommene Gäste aus Nah und Fern!

Regelmäßig alle zwei Jahre veranstaltet die Ortsgemeinde Hüffler ein Dorffest, welches inzwischen schon traditionell in und um unser Dorfgemeinschaftshaus (DGH) im Bereich der Schulstraße 11 stattfinden wird. Mehr als 90 Bürgerinnen und Bürger haben sich im Vorfeld dazu bereit erklärt, an diesem Fest aktiv mitzuwirken, um für unsere großen und kleinen Gäste allerlei Genuss zu ermöglichen. Auch unsere Patenbatterie, die 1./ArtLehrBtl 345 aus Idar-Oberstein wird sich wieder aktiv mit einer Leistungsschau beteiligen. 25 Jahre dankbare Patenschaft mit unseren Soldatinnen und Soldaten geben uns Anlass, im Rahmen unseres Dorffestes auch dieses Jubiläum kräftig zu feiern. Als Highlight für unsere Kleinsten ist vorgesehen, dass wir, sofern uns das derzeitige Wetter keinen Strich durch die Rechnung macht, unseren neuen Spielplatz am DGH eröffnen können. Für unsere fußballbegeisterten Gäste werden wir natürlich die Achtelfinalspiele um die Fußball WM 2018 in unserem DGH live übertragen. Der Samstagabend wird in diesem Jahr durch das Duo „Hoselatz“ gestaltet. Nach einem Freiluftgottesdienst am Sonntagvormittag werden wir dann wie gewohnt einen gemeinsamen Frühschoppen anbieten. „Um 12 werd Middach gess.“ Der Nachmittag verspricht durch die Begrüßung der Kuseline, Erneuerung unserer Patenschaft, Leistungsschau der Bundeswehr und vieles andere mehr schon jetzt ein abwechslungsreiches Programm. Natürlich werden wir wie in jedem Jahr eine große Auswahl an selbst gebackenen Kuchen und Torten in unserem DGH anbieten.

In der Hoffnung, dass ich Ihnen schon jetzt „Appetit auf mehr“ gemacht habe, nutze ich an dieser Stelle bereits die Möglichkeit, herzlich „DANKE!“ zu sagen. Ob es die Zubereitung von leckeren Kuchen und Torten, Auf- oder Abbau des Veranstaltungsortes oder der Dienst an den Verkaufsständen, Hol- und Bring-Dienst, Abfrage und Einteilung der Helferliste und vieles andere Mehr ist: ohne die vielen freiwilligen Helferinnen und Helfer und die unzähligen Stunden im Ehrenamt kann ein solches Fest nicht gelingen. Gemeinsam mit unseren Bürgerinnen und Bürgern werden wir mit unserem Dorffest wieder einmal mehr Maßstäbe setzen.

Seien Sie alle zu Gast unter Freunden im Herzen des Saubeertals. Ich freue mich schon jetzt auf all unsere Gäste aus Nah und Fern.

Ihr Helge Schwab,  
Bürgermeister

# Anwohner- versammlung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Dienstag, dem 3. Juli 2018, um 18.30 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus eine Anliegersammlung zum Ausbau der Bergstraße statt.

Hierzu ergeht herzliche Einladung. Mit freundlichen Grüßen  
gez. Schwab,  
Ortsbürgermeister

## Zum Dorffest 2018 nach Hüffler

**Samstag, 30. Juni, 16.00 Uhr**  
**Sonntag, 1. Juli, 10.00 - 17.00 Uhr**

... rund um unser

- *Benediktiner Weizen, Bitburger v. Fass*
- *Grillspezialitäten, Cocktails*
- *Wein*
- *Mittagessen, Kaffee & Kuchen, u.v.m.*

---

**Samstag, 16.00 Uhr WM-Achtelfinale**  
**Sonntag, 10.00 Uhr Gottesdienst**  
11.00 Uhr **Frühschoppen mit Musik**  
12.00 Uhr **Mittagessen**

13.00 Uhr  
**25 Jahre Patenschaft  
mit Leistungsschau**

**Preisliste Dorffest Hüffler / 25 Jahre Patenschaft 2018**

Getränke		
Kaffee (nur Sonntags)	Tasse	1,00 €
Orangenlimonade	0,25 Ltr.	1,50 €
Coca Cola	0,2 Ltr.	1,50 €
Apfelsaftschorle	0,25 Ltr.	1,50 €
Mineralwasser	0,25 Ltr.	1,50 €
Mineralwasser	0,7 Ltr.	3,50 €
Malzbier	0,33 Ltr.	2,00 €
Bitburger 0,0%	0,33 Ltr.	2,00 €
Bitburger Radler 0,0%	0,33 Ltr.	2,00 €
Bitburger Pils	0,4 Ltr.	2,50 €
Benediktiner Weizen	0,5 Ltr.	3,00 €
Benediktiner Weizen Alkoholfrei	0,5 Ltr.	3,00 €
Wein	0,25 Ltr.	2,50 €
Wein	0,4 Ltr.	4,00 €
Schorle	0,25 Ltr.	2,00 €
Schorle	0,4 Ltr.	3,50 €
Cocktails versch. Sorten	Glas	3,50 €
Sekt / Sekt Orange	Glas	2,00 €
Sekt	Flasche	8,00 €
Hugo / Aperol Spritz	Glas	2,50 €
Speisen		
Belegte Mohn-/Kümmel-/Sesamstange	Stk.	2,50 €
Bratwurst rot/weiß mit Brötchen	Stk.	2,00 €
Grillbauch mit Brötchen	Stk.	3,00 €
Steak (Schwein) mit Brötchen	Stk.	3,50 €
Mittagessen (nur Sonntags)	Portion	7,00 €
Pommes Frites	Portion	1,50 €
Kuchen (nur Sonntags)	Stk.	1,00 €
Torte (nur Sonntags)	Stk.	1,50 €

**Glaspfand: 2,00 €**

Änderungen vorbehalten!

Verkauf nur gegen Wertkarte - Verkauf von Wertkarten bis Sonntag, 16:45 Uhr

LANGENBACH

SENIORENVEREIN

## Seniorenachmittag

Langenbach. Seniorenachmittag am 02. Juli um 15.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus.

## Neues aus dem Ortsgemeinderat

**Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Der Ortsgemeinderat Langenbach hat in seiner Sitzung am 09.05.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

**Geschwindigkeitsmessgerätes**  
Der Ortsgemeinderat beschließt ein Geschwindigkeitsmessgerät anzuschaffen.

**öffentlich**  
**Beschlussfassung über die Forstwirtschaftspläne 2018**

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2018 zu.

**Anschaffung einer Rüttelplatte**  
Der Ortsgemeinderat beschließt eine Rüttelplatte anzuschaffen und beauftragt Ratsmitglied Herrn Wolfgang Schneider, Angebote einzuholen.

**Übertragung von Teilaufgaben der Dorferneuerung/Dorfentwicklung gemäß § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde, insbesondere zur Bewältigung der zunehmenden Leerstandsproblematik**

Die Teilaufgaben „Erstellung eines Leerstandskatasters und Gewährung eines Zuschusses für den Abriss alter, nicht erhaltungswürdiger Gebäude in den von den Ortsgemeinden festgelegten Fördergebieten“ aus dem Zuständigkeitsbereich Dorferneuerung/Dorfentwicklung werden gemäß § 67 Abs. 4 GemO an die Verbandsgemeinde Oberes Glantal übertragen.

**Anschaffung von Bänken für die Terrasse am Dorfgemeinschaftshaus**

Der Ortsgemeinderat beschließt für die Terrasse am Dorfgemeinschaftshaus 4 Tische und 16 Stühle im Wert von ca. 1500 Euro anzuschaffen.

**Ausbau Feldwirtschaftsweg**  
Der Ortsgemeinderat beschließt, den Wiweg „Hub – Weg“, wie vorgestellt zu sanieren.

Desweiteren wird der Ortsbürgermeister bevollmächtigt, ein geeignetes Ing. Büro mit der Planung der Maßnahme zu beauftragen.

**Termin für das Dorffest 2018**

Alle weiteren Zuständigkeiten im Aufgabenbereich Dorferneuerung/Dorfentwicklung sollen bei der Ortsgemeinde verbleiben.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Termin für das Dorffest auf den 18. August 2018 festzulegen.

Die Finanzierung der übertragenen Teilaufgaben soll aus dem Haushalt der Verbandsgemeinde erfolgen.

**Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO**

**Anschaffung eines**

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu.



# Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Matzenbach

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### hier: Inkrafttreten der Ergänzungssatzung Reuschbacher-/Bergstraße, Ortsgemeinde Matzenbach

Der Ortsgemeinderat Matzenbach hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 die Aufstellung der Ergänzungssatzung Reuschbacher-/Bergstraße Ortsgemeinde Matzenbach, beschlossen.

Nachdem das Verfahren gem. § 34 BauGB abgeschlossen war, hat der Ortsgemeinderat Matzenbach am 19.06.2018 die Ergänzungssatzung Reuschbacher-/Bergstraße Ortsgemeinde Matzenbach, gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 24 GemO als Satzung beschlossen. Diese Satzung wird gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10. Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Die genaue Abgrenzung des Planbereichs kann dem Kartenausschnitt entnommen werden.

Die Ergänzungssatzung liegt ab sofort zusammen mit der Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden in die Satzung Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. §§ 39 bis 42 BauGB können Vermögensnachteile entstehen, die einen Entschädi-

gungsanspruch auslösen können. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung BauGB (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

#### Hinweis

#### gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

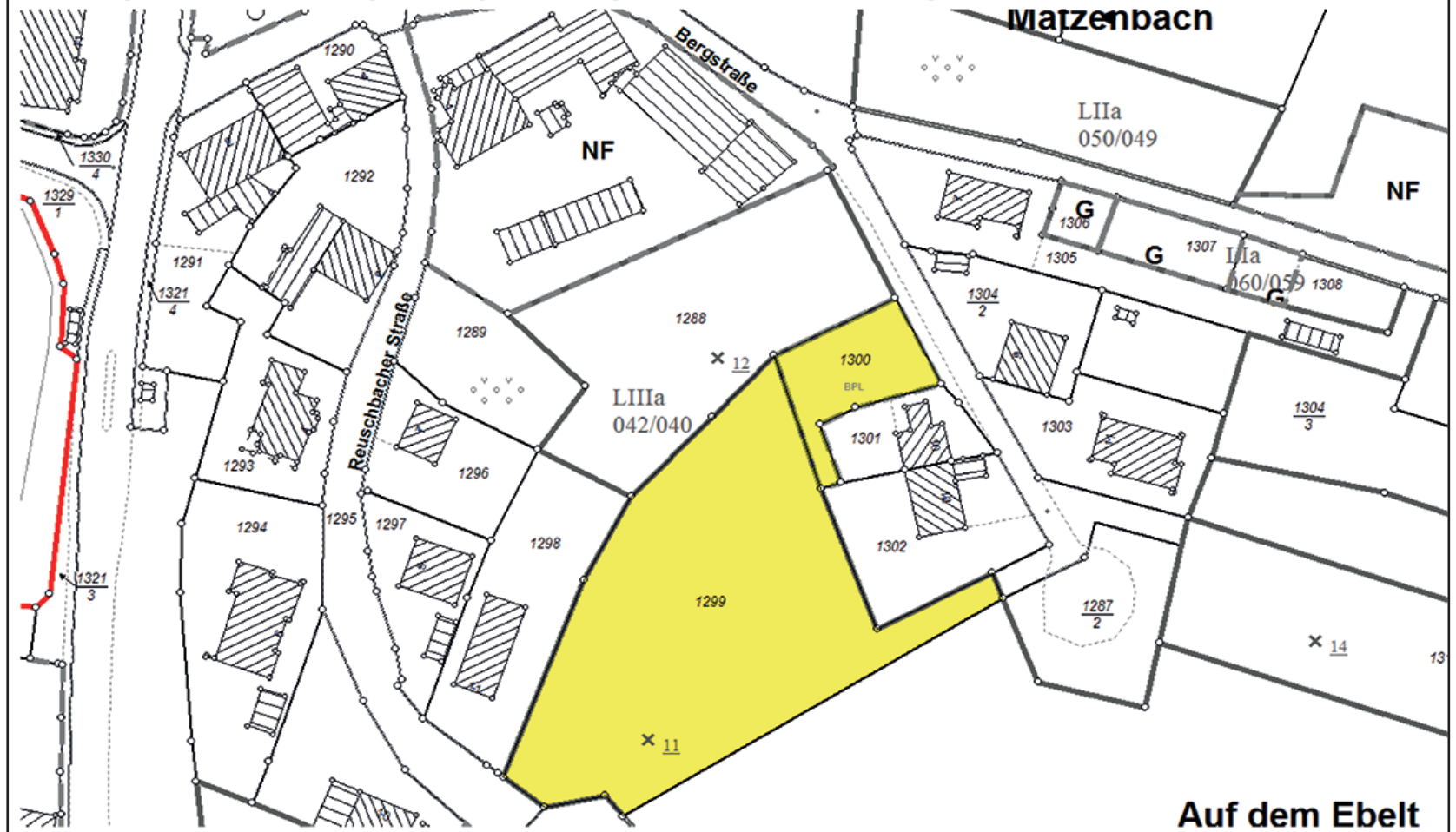
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Matzenbach, den 28.06.2018 gez. Badian Ortsbeigeordnete

## Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Reuschbacher-/Bergstraße Matzenbach



## Nächste Wanderung

**Matzenbach.** Die nächste Wanderung findet statt, am Sonntag, dem 08. Juli 2018. Ganztags-Rundwanderung „Schlossbergtour bei Homburg/ Saar Treffpunkt mit PKW in Rehweiler am ehem. Gasthaus Ohliger um 09.00 Uhr. Wanderführer Ernst Niebergall und Gregor Gillenberger. Wanderstrecke ca. 12 km (gänzlich im Wald). Einkehr um ca. 12.15 Uhr in der Fischerhütte Kirrberg (Essen nach Karte). Im Anschluss an die Wanderung kann die Ruine Hohenburg als auch

die Schlossberghöhle besichtigt werden. Diese Wanderung gibt Einblick in die Vielfältigkeit der Homburger Geschichte denn wir entdecken die Ruinen der Hohenburg, die Merburg, den Standort des Schlosses Karlsberg und dem dazugehörigen Parks Karlslust. Neue Wanderfreunde und Mitwanderer sind uns immer willkommen! Wegen Planung und Reservierungen bitte ich alle Teilnehmer um Anmeldung bei Sibylle Altmaier-Zumpe unter Tel.: 06383-998600.

## NANZDIETSCHWEILER

## Neues aus dem Ortsgemeinderat

### Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat in seiner Sitzung am 24.05.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

#### öffentlich Antrag der Gräfin von der Leyen Grundschule

Der Ortsgemeinderat beschließt, für das Benefizkonzert der Grundschule am 26. Mai 2018 die Hallenmiete zu erlassen.

#### Befestigung des unbefestigten Parkstreifens vor der Grundschule

Der Ortsgemeinderat beschließt, den unbefestigten Parkstreifen vor der Grundschule in der dargelegten Form zu befestigen.

#### Übertragung von Teilaufgaben der Dorferneuerung/ Dorfentwicklung gemäß § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde, insbesondere zur Bewältigung der zunehmenden Leerstandsproblematik

Die Teilaufgaben „Erstellung eines Leerstandskatasters und Gewährung eines Zuschusses für den Abriss alter, nicht erhaltungswürdiger Gebäude in den von den Ortsgemeinden festgelegten Fördergebieten“ aus dem Zuständigkeitsbereich Dorferneuerung/Dorfentwicklung werden gemäß § 67 Abs. 4 GemO an die Verbandsgemeinde Oberes Glantal übertragen. Alle weiteren Zuständigkeiten im Aufgabenbereich Dorferneuerung/Dorfentwicklung sollen bei der Ortsgemeinde verbleiben. Die Finanzierung der übertragenen Teilaufgaben soll aus dem Haushalt der Verbandsgemeinde erfolgen.

#### Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

In die Vorschlagsliste der Schöffen werden folgende Personen aufge-

nommen:  
Eva Filipiak und David Adkins.

#### Straßensanierung Von der Leyenstraße und Am Hübel

##### a) Beratung über die weitere Vorgehensweise b) Leistungsvergabe an ein Planungsbüro

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass Ing. Büro Decker aus Kusel mit den Leistungsphasen 1-3 nach HOAI für die Sanierung der „Von der Leyen Straße“ und „Am Hübel“ zu beauftragen. Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung. Die Bestandsvermessung wird als besondere Leistung für 2.500,00 Euro (Brutto) im Ing. Vertrag mitbeauftragt.

Der I-Stock Antrag bezüglich der Sanierungsarbeiten ist von Seiten der Verwaltung fristgerecht für das Jahr 2019 zu stellen.

Von Seiten der Werke Oberes Glantal werden die Ver- und Entsorgungseinrichtungen überprüft und eine mögliche Sanierung in Erwägung gezogen werden. Die Straßenbeleuchtung wird überprüft, da eine Erneuerung in Erwägung gezogen wird.

#### Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage; Hofstraße und Außenbereich Kurpfalzhalle

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung in der Hofstraße mit einer Trilux Glockenleuchte zum Angebotspreis von 3.153,50 Euro sowie den Leuchtaustausch im Bereich der Parkfläche/Eingangsbereich der Kurpfalzhalle mit einer Siteco SL Mini basic LED 36/18 Watt zu einem Gesamtpreis von 559,30 Euro.  
**Sanierung der Ringstraße, Hügelstraße, Felsenstraße und Auf der Wethau;**  
a) Vergabe der Ingenieurleistun-

#### gen b) Straßenbeleuchtung

- a) Das Ing.-Büro Dilger erhält auf Grundlage der HOAI den Auftrag zur Planung, Ausschreibung und Bauleitung der notwendigen Baumaßnahmen  
b) Die Pfalzwerke erhalten den Auftrag für die Erneuerung der

Straßenbeleuchtung. Grundlage bildet das vorgelegte Angebot

stücken wird zugestimmt.

#### Personalangelegenheiten

Auf eine Stellenausschreibung wird verzichtet.

#### Bauvoranfrage

Der Ortsgemeinderat beschließt den Erwerb einer Grundstücks-teilfläche. Dem Verkauf von Grund-

#### nicht öffentlich

#### Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt den Erwerb einer Grundstücks-teilfläche. Dem Verkauf von Grund-

# Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die nachfolgenden Informationen möchte ich Ihnen zur Kenntnis geben. Mit freundlichem Gruß  
Martin Holzhauser

#### Neue Spielgeräte gekauft

Mitarbeiter und Helfer haben beim Spielplatz auf dem Multifunktionsplatz unter Zuhilfenahme eines Mietbaggers und einem Traktor mit Frontlader neue Spielgeräte, 2 Indianertipis und ein Marterpfahl, aufgebaut. Die alten Spielgeräte waren marode und mussten entfernt werden. Gleichzeitig wurde das Sandbett ausgebaut und wie im benachbarten Spielbereich auch, die Spiel- und Fallschutzfläche in Holzhackschnitzel auf einem zuvor einge-

brachten Drainagebett aus Schotter, aufgebaut. Ganz herzlichen Dank für die sehr gute Arbeit an Al-

bert Feth, Jürgen Pohle, Thomas Appel und Gerhard Schumacher



#### 3 Baustellen in der Ortsgemeinde

In der Ortsgemeinde befinden sich derzeit 3 Baustellen mit verschiedenen Firmen. Im Ortsteil Dietschweiler hat die Firma Müller aus Enkenbach-Alsenborn mit den Arbeiten der Erneuerung der Wasserleitungen begonnen. Im Anschluss daran werden die maroden Straßenteile saniert und eine neue Beleuchtungseinrichtung (LED Leuchten) installiert. Die Bauzeit wurde mit 2 Jahren veranschlagt.



Im Neubaugebiet, Höllenhub Teil D, haben die Erschließungsarbeiten begonnen. Hier werden 3 neue Straßen erschlossen und im Endausbau fertiggestellt. Die Arbeiten werden von der Firma Breidt aus Hermeskeil durchgeführt und dauern voraussichtlich bis zum Jahresende an. Im Anschluss daran können die 18 Bauplätze bebaut werden.



In der Katzenbacher Straße wird ab dem Feuerwehrgerätehaus durch die Firma Jahns aus Waldmohr in 3 monatiger Bauzeit der Gehweg saniert und eine neue Beleuchtungseinrichtung (LED Leuchten) installiert. Weiterhin wird durch die Pfalzwerke auch die Niederspannungseinführung in den Gehweg verlegt, so dass die Stromständer von den Dächern zurückgebaut werden können. All diese Arbeiten werden mit Baustellenfahrzeugen und größeren Arbeitsmaschinen durchgeführt. Die Arbeiten können nur unter Teilabsperungen der Straßen und

wie in der Katzenbacher Straße nur unter Ampelbetrieb durchgeführt werden.

Es wird daher unweigerlich zu Beeinträchtigungen und Erschwernissen kommen. Hier bitte ich um Ihr Verständnis. Sollte es zu Problemen kommen, wie beim kürzlichen Gewitter mit Starkregen können Sie mich gerne anrufen. Ich werde versuchen die Anliegen sofort an die Baufirmen weiterzuleiten. Letztendlich wird alles gut und unser Dorf hat sich wieder weiterentwickelt.



# Bekanntmachung

## Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Ohmbach

Der Ortsgemeinderat Ohmbach hat in seiner Sitzung vom 5. April 2018 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und einer geordneten städtebaulichen und ortsgestalterischen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Ohmbach ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich zu. Anlage 2 dieser Satzung enthält die Begründung und Erläuterung der Maßnahmen. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte festgelegt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis

#### gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ohmbach, den 28. Juni 2018  
gez. Mayer Ortsbürgermeister

### Begründung

In mehreren Bereichen der Ortsgemeinde Ohmbach sind sowohl städtebauliche und ortsgestalterische Sanierungsmaßnahmen als auch die Anlage von Kommunikationsflächen dringend notwendig. Außerdem soll die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gewerbefläche überplant und erschlossen werden. Um die rechtliche Möglichkeit zu schaffen, zu veräußernde Grundstücke zu erwerben, erlässt der Ortsgemeinderat diese Satzung. Der Geltungsbereich umfasst den Ortskern der Gemeinde sowie das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gewerbegebiet.

Beispielhaft sind folgende geplante Maßnahmen zu nennen:

#### 1. Feldweg in der Laimersbach

Es soll eine Verbindung zu dem Feldweg in der „Laimersbach“ geschaffen werden. Die derzeitige Verbindung von der „Laimersbach“ aus könnte damit wegfallen und den angrenzenden Privatgrundstücken zugeschlagen werden.

#### 2. Anlage eines Jugendplatzes

(Betrifft insbesondere folgende Grundstücke: Fl.-Nr. 640, 638, 637, 635, 634, 632, 631 und 626)

Es ist geplant, auf der Fläche zwischen dem Kindergarten und der katholischen Kirche (Höferstraße) einen Jugendplatz anzulegen. Eine Kommunikationsfläche für die Jugendlichen der Gemeinde wird immer wieder gefordert und könnte bei entsprechendem Grundstückserwerb realisiert werden.

#### 3. Gewerbegebiet

(Betrifft folgende Grundstücke: Fl.-Nr. 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 98 und 99)

Im Flächennutzungsplan ist am westlichen Ortseingang eine Gewerbegebietsfläche ausgewiesen. Da konkrete Ansiedlungsabsichten Gewerbetreibender bestehen, möchte die Gemeinde diese Fläche überplanen und erschließen.



# Sommerfest

„Wir sind Kinder einer Welt, in der einen Welt“

Mit diesem Lied begrüßten die Kinder der Kita Ohmbach am Samstag, 16. Juni, die Besucher ihres diesjährigen Sommerfestes. Bei schönem Wetter konnten sich alle Gäste auf eine Reise durch die fünf Kontinente begeben. Da die Kita seit 01.06.2017 am Bundesmodell Sprache „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ teilnimmt, war dies die Grundidee zum Thema des Festes. Einige Eltern bereiteten im Vorfeld mit den Erzieherinnen Informationsblätter, Aktivitäten und kleine typische Speisen der Kontinente vor. Mit einer Laufkarte reisten die Kinder durch die Kontinente und konnten dabei vieles entdecken und erleben, z.B. Indianerschmuck basteln,

Goldnuggets sieben, Schwirrhölzer bemalen, zu orientalischer Musik tanzen, afrikanische Spiele kennenlernen u.v.m. Auch für das leibliche Wohl war bestens gesorgt. Auf diesem Weg möchten wir uns bei allen Besuchern, darunter auch unser Verbandsbürgermeister Herr Lothschütz, Herr Michael Gruner als Vertreter der Ortsgemeinde und Frau Breier, Fachberatung Sprachekitas bedanken, die unser Fest bereichert haben. Ebenso bedanken wir uns bei allen Helfern die uns unterstützt und so zum Gelingen des Festes beigetragen haben sowie bei der Musikschule Fröhlich für das Einüben der Lieder und die musikalische Begleitung.



## PFÄLZERWALD-VEREIN

### Grillnachmittag

**Schönenberg-Kübelberg.** Am Samstag, den 30. Juni treffen wir uns um 16:00 Uhr am Schützenhaus zu einem gemütlichen Grillnachmittag.

Das Grillgut besorgt der Verein. Wir möchten auch die Mitglieder besonders einladen, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr mitwandern können.

Für eventuelle Fahrgelegenheit bitte Telefon 2179 oder 3396 anrufen.

Der Vorstand

## EV. KINDERTAGESSTÄTTE REGENBOGEN

### „Blätter essen Blätter“

**Schönenberg-Kübelberg.** Vor noch gar nicht so langer Zeit war Herr Frick mit seiner Sammlung von Vogelspinnen, Schlangen, Skorpionen und Wandelnden Blättern bei uns zu Besuch.

Als Andenken an diesen Besuch hat er uns zehn Wandelnde Blätter geschenkt, die jetzt bei uns im Flur in einem Glaskasten wohnen.

Mike sitzt staunend davor und erzählt:

„Der Dünne kann fliegen, weil er ein

Mann ist. Wandeln ist wie laufen. Die Haut können die abmachen, weil sie größer werden wollen.

Die brauchen Himbeerblätter und Eichenblätter, weil die größer und stark werden. Sechs Beine, dass die wandeln können.

Die kitzeln auf der Hand. Ich wollte den abmachen (von meiner Hand) aber er hat geklebt.

Sie sind grün wie Blätter und essen auch Blätter.



## PENSIONÄRVEREIN SCHMITTWEILER

### Westricher Sommerfest

**Schönenberg-Kübelberg.** Der Pensionärverein Schmittweiler besucht auch in diesem Jahr das „TREFFEN DER VEREINE“ anlässlich des Westricher Sommerfestes in Bruchmühlbach.

Termin: Montag 2. Juli  
Beginn: 15 Uhr.

Das monatliche Pensionärstreffen im Vereinslokal „Am Klingbach“ findet am Dienstag den 10. Juli statt. Zu beiden Veranstaltungen ergeht herzliche Einladung.

## LANDFRAUENVEREIN SAND

### Einladung zur Jubiläumsveranstaltung

Liebe Landfrauen von Sand,

zum 60jährigen Jubiläum laden wir Euch alle recht herzlich zu unserer Feier am Freitag, den 13. Juli 2018 um 18.00 Uhr ins Café Inge Scheuermann ein.

Bitte meldet Euch dazu bis spätestens Dienstag, den 10.07.2018 bei Renate Weyrich 06373-2197 an, damit das Essen für alle Mitglieder gerichtet werden kann. Danke!

Auch werden Ehrungen für 40 und 60 Jahre Mitgliedschaft im Landfrauenverein Sand vorgenommen. Die zu ehrenden Mitglieder werden noch schriftlich zur Feier eingeladen.

Das Team der Landfrauen freut sich auf Euer zahlreiches Erscheinen.

## REHWEILER

# Neues aus dem Ortsgemeinderat

**Bekanntmachung gem. § 41 Abs.5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Der Ortsgemeinderat Rehweiler hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

**öffentlich Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe folgender Gewerke**

**a) Heizung/Sanitärarbeiten**

**b) Demontage/Stilllegung Erdtank**  
Der Ortsgemeinderat schließt sich der Empfehlung von Herrn Cassel an. Die Aufträge sollen an die Fa. Kühner und an die Fa. Spilleder vergeben werden

**Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO**

Die Spende für den Spielplatz wird durch die Ortsgemeinde dankend angenommen.

**Beratung und Beschlussfassung über die Einfriedung am Spielplatz Rödelbach**

Der Zaun soll mit Doppelstabmatten für ca. 1812,54 Euro in Eigenleistung hergestellt werden.

**Übertragung von Teilaufgaben der Dorferneuerung/ Dorfwentwicklung**

gemäß § 67 Abs. 4 GemO auf die **Verbandsgemeinde, insbesondere zur Bewältigung der zunehmenden Leerstandsproblematik**

Die Teilaufgaben „Erstellung eines Leerstandskatasters und Gewährung eines Zuschusses für den Abriss alter, nicht erhaltungswürdiger Gebäude in den von den Ortsgemeinden festgelegten Fördergebieten“ aus dem Zuständigkeitsbereich Dorferneuerung/Dorfentwicklung werden gemäß § 67 Abs. 4 GemO an die Verbandsgemeinde Oberes Glantal übertragen. Alle weiteren Zuständigkeiten im Aufgabenbereich Dorferneuerung/Dorfentwicklung sollen bei der Ortsgemeinde verbleiben. Die Finanzierung der übertragenen Teilaufgaben soll aus dem Haushalt der Verbandsgemeinde erfolgen.

**nicht öffentlich Erteilung bzw. Verweigerung eines Einvernehmens nach § 36 (1) BauGB**  
Einem Bauantrag wird zugestimmt.

## FREIWILLIGE FEUERWEHR

# Abschluss der Grundausbildung Teil 2

**Schönenberg-Kübelberg.** Am vergangenen Samstag, dem 23.06.2018, endete nach erfolgreicher 80-stündiger Ausbildung in der heimischen Feuerwehr für 12 Teilnehmer aus der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Grundausbildung Teil 2.

In einem Theorieteil wurde den Teilnehmern nochmals Themen wie Rechtsgrundlagen, Hygiene, Stressbewältigung und Belastung, Ablauf von Brandsicherheitswachen,

Gefahrstoffe und Tragbare Leitern gelehrt. In einer theoretischen Prüfung und drei praktischen Übungen mit den Schwerpunkten Stellen einer Steckleiter, Rettung einer eingeklemmten Person mittels einfachen technischen Geräten und Menschenrettung einer, an einem Hang abgestürzten Person, mussten die Teilnehmer unter Beweis stellen, dass sie fortan fähig sind die Funktion Truppfrau bzw. Truppmann auszuüben.



# Neues aus dem Ortsgemeinderat

## Bekanntmachung gem. § 41 Abs.5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

### öffentlich

#### **Gewerbegebiet „Im Mehlpfuhl“, 5. Bauabschnitt, ehem. Sportgelände SV Schmittweiler; a) Machbarkeitsstudie b) Abriss altes Gebäude Sportheim**

Das Büro Obermeyer Planen + Beraten GmbH, Kaiserslautern, wurde im Sommer letzten Jahres beauftragt, analog zu den bisherigen Gewerbegebietsabschnitten „Im Mehlpfuhl“ eine Machbarkeitsstudie zu erstellen.

Neben den rein infrastrukturellen Erschließungseinrichtungen (Verkehrerschließung, Entwässerung und Wasserversorgung) werden im Rahmen der Machbarkeitsstudie auch städtebauliche und landchaftsplanerische Belange beleuchtet. Teile des Gebietes sind mit Altlasten behaftet; es wurde eine Gefährdungsabschätzung in Form einer Untersuchung veranlasst. Ebenso sind die Belange des Denkmalschutzes (2 Westwallbunker) zu beachten. Das Ergebnis der Studie -unterteilt in Varianten für Klein- und Großgewerbe- wurde vom Büro Obermeyer vorgestellt. Abwasserseitig kann unter Umständen der vorhandene DN 150 Schmutzwasserablauf genutzt werden, üblich ist DN 250. Für das Oberflächenwasser ist ein Rückhaltebecken mit gedrosselter Ableitung in den Mieselbach erforderlich. Die Wasserversorgung dürfte wegen des benachbarten Hochbehälters problemlos sein. Für die verkehrsmäßige Erschließung ist die Verlängerung des Jan-Hutzel-Weges den Erfordernissen anzupassen. Der Fraktionssprecher der SPD-Fraktion, Herr Kreuzer, hatte den Antrag gestellt, aufgrund des üblen Zustandes das Sportheim abzureißen. Ortsbürgermeister Weis schloss sich diesem Vorschlag an. Eigentlich waren schon vor Jahren Investoren an der Fläche samt Gebäude interessiert gewesen. Weil aber die Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde erst zum Jahresende 2016 zum Abschluss kam und danach die Machbarkeitsstudie erst in 2017 vergeben werden konnte, habe sich der Gebäudenzustand durch Vandalismus extrem verschlechtert. Aus Sicherheitsgründen befürwortete er den Abriss ebenfalls.

Die Machbarkeitsstudie wurde vom Ortsgemeinderat zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde u.a. wegen der Traufhöhe etc. durchzuführen. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, ein Angebot des Planungsbüros Obermeyer einzuholen um

die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten. Die Verwaltung wurde weiterhin beauftragt, Angebote von Planungsbüros für die Ausschreibung der Abrissarbeiten des ehemaligen Sportheims Schmittweiler einzuholen.

#### **Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen**

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl per Akklamation durchzuführen. In die Vorschlagsliste der Schöffen wurden einstimmig Weber Wolfgang, Schmitt Johannes, Wilhelm Michael, Braun Urban, Kreuzer Timo und Jonderko Joachim aufgenommen.

#### **Änderung der Friedhofssatzung**

Der Ortsgemeinderat beschließt aufgrund der Empfehlung des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses, die Friedhofssatzung um § 6 „Ausführen gewerblicher Arbeiten“ zu ergänzen.

#### **Städtebaulicher Rahmenplan für den Bereich Schulstraße/Bahnhofstraße/Glanstraße**

Für das gemeindliche Grundstück, mit Gebäude in der Schulstraße 6, liegt aktuell eine Kaufanfrage vor. Eine Veräußerung scheidet jedoch aus, da ein größerer Wasserschaden im Obergeschoss, die Holz- und Lehmdecke einer Wohnung, völlig durchnässt hat und das Untergeschoss wegen Schimmelproblemen im Sandsteinmauerwerk, seit Jahren zur Hälfte unbewohnbar ist. Das Gebäude soll wegen unvertretbar hoher Sanierungskosten abgerissen werden. Dazu sollen die, sich nach dem Abbruch des Gebäudes, ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten, nach frei werden des Grundstückes für den Bereich des Bürgerhauses, Kindergartens, als Parkplatz, sowie evtl. sich ergebender fußläufiger Verbindungen gesucht werden. Die Zielvorstellungen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sind zu beachten. Der Ortsgemeinderat beschloss, dass das Büro BBP aus Kaiserslautern den Auftrag zur Erstellung des Städtebaulichen Rahmenplans für den Bereich Schulstraße-Bahnhofstraße-Glanstraße gemäß Angebot vom 14.03.2018 in Höhe von 4.046 Euro erhält.

#### **Neubauegebiet „In den Aspen“; Vergabe Planungsauftrag landespflegerische Maßnahmen**

Für das Neubauegebiet „In den Aspen“ müssen noch die landespflegerischen Maßnahmen ausgeführt werden. Das Büro Claudia Endres aus Landau hat hierfür ein Honorarangebot abgegeben. Dieses Büro hat bereits die Genehmigungsplanung für das Neubauegebiet aufge-

stellt. Daher sollte auch die Ausführungsplanung von diesem Büro durchgeführt werden. Das Angebot für die Durchführung der Planungsarbeiten beläuft sich auf brutto 12.352,35 Euro, bei geschätzten Nettokosten für die Maßnahme von 84.470,00 Euro. Ortsbürgermeister Weis verwies nochmals auf die erkennbaren Probleme der Baumstandorte. Die von den Versorgern vorgesehenen Abstände zwischen Baumstamm und z.B. Gasleitung von 2,50 m werden unterschritten. Die erforderlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken werden unterschritten; ein Rückschnitt der Baumkronen lt. Nachbarschaftsrecht, würde bei etlichen Bäumen noch eine ? Krone übrig lassen. Eine Korrektur der Standorte sei deshalb unumgänglich. Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, dass das Büro Endres aus Landau den Auftrag erhalten soll, die Ausführungsplanung für die landespflegerischen Maßnahmen lt. Honorarangebot durchzuführen. Die Gestaltung der Ausgleichsmaßnahme, innerhalb des Neubauegebietes, soll unter Beachtung nachstehender Punkte vorgenommen werden:

- Die Bedenken und Anregungen der Versorgerunternehmen müssen in die Planung mit einfließen.
- Es muss dauerhaft gewährleistet sein, dass durch Pflanzen im Straßenbereich keine Schäden an Versorgungsleitungen/Kanälen entstehen. Falls die geplanten Baumstandorte wegen des Risikopotentials für die Leitungstrasse der Versorger nicht realisierbar sind, sollen Alternativen angeboten werden.
- Die Planung ist vor der Ausschreibung der Arbeiten dem Ortsgemeinderat vorzustellen.

#### **Vergabe von Straßennamen für das Neubauegebiet „In der Langgewann“**

Die geplante Parallelstraße zur Grünwaldstraße soll den Namen des örtlichen Malers Alois Metzger erhalten und in „Alois-Metzger-Straße“ benannt werden. Die anderen Straßen-Verlängerungen sollen die Bezeichnung der jeweils vorhandenen Straße behalten (Ruben- und Feuerbachstraße).

#### **Gestaltung der Einmündung K 4 in die B 423, Festlegung der Ausbauvariante**

Aufgrund der Grundstücksproblematik und unter Berücksichtigung der Stellungnahme von Anliegern der Saarbrücker Straße, wird die Idee eines großen Kreisels an der Einmündung K 4-B 423 nicht weiter verfolgt. Der Ortsgemeinderat beschließt die Ausbauvariante mit Abriss des Gebäudes Saarbrücker Str. 59 und anschließender Fahrbahnerweiterung sowie Ampelregelung.

Der Landesbetrieb Mobilität soll den Planungsentwurf im Rat vorstellen. Bei der Planung sollen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- \* Ausweisung von Parkflächen im Bereich Saarbrücker Straße / Schmittweilerstraße auf den Restflächen der Flurstücke 312 und 319.
- \* Eine sichere Fußgängerquerung durch den Verkehrsaufkommen angepasste Ampelschaltung (Schulbeginn- und Schulende).
- \* Dass der Gehweg vor dem Gasthaus Schleppi verbreitert wird.
- \* Die Einführung eines Grünpfeils für Rechtsabbieger aus der K 4 soll geprüft werden.

#### **Städtebauförderung;**

##### **a) Gestaltung des Dorfplatzes im OT Kübelberg**

##### **b) Vergabe von Vermessungs- und Gutachterleistungen**

Der Ortsgemeinderat beschließt wie folgt:

- aa) Der vorgelegte Entwurf zur Gestaltung des Dorfplatzes Kübelberg wird akzeptiert. Die Planung soll der ADD zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Ebenso ist der Förderantrag von der Verwaltung zu erstellen und der ADD vorzulegen.

Zusatz zu aa):

- Die Sicht der Ausfahrt zur Saarbrücker Straße soll im Hinblick auf den geplanten Baumstandort überprüft werden.
- die Parkplätze sollen eine Breite von 2,70 m haben (im Plan 2,50 m).
- Der Untergrund im Einfahrtsbereich soll dahingehend überprüft werden, ob ggf. Wurzeln alter Bäume dort zu entfernen sind, da die kath. Kirchengemeinde diesbezüglich bereits Probleme mit dem Kanal hatte und ein späterer Aufbruch der Straße so vermieden werden kann.

- Es sollen Leerrohre zu den drei Parkplätzen (zur Kirchenseite) gelegt werden, um dort die Möglichkeit zu schaffen, künftig Elektroladestationen installieren zu können.

- Die Elektroversorgung (Stromkasten) soll auf 32 A. erweitert werden.

- Die Planung soll „Kinderattraktionen“ im Bereich des Brunnens mit berücksichtigen.

- ab) Das Büro BBP, Kaiserslautern wird mit der Erstellung der Ausführungsplanung sowie der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beauftragt.

- ac) Die benötigten Haushaltsmittel sind erforderlichenfalls im Rahmen eines Nachtragsplanes zur Verfügung zu stellen.

- b) Die Aufträge für die nachfolgenden aufgeführten Leistungen, werden an den jeweils günstigsten Bieter vergeben; und zwar:

- a) Bodengutachten an das Büro

IBES Baugrundinstitut GmbH, Neustadt/W. mit 4.581,62 Euro

- b) Beweissicherung an das Büro Peschla + Rochmes GmbH, Kaiserslautern mit 1.666,00 Euro

- c) Vermessung an das Ing.-Büro Strauss und Christoffel mit 1.130,50 Euro.

#### **Überprüfung Standsicherheit baulicher Anlagen;**

- a) Glockenturm Schmittweiler
- b) Stützmauer am Bürgerhaus Schmittweiler

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, für die Überprüfung der Standsicherheit der beiden baulichen Anlagen, aufgrund umfangreicher Rissbildungen, einen Tragwerksplaner hinzuzuziehen. Diesbezüglich erhält die Verwaltung den Auftrag, Angebote einzuholen.

#### **Übertragung von Teilaufgaben der Dorferneuerung/ Dorfentwicklung gemäß § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde, insbesondere zur Bewältigung der zunehmenden Leerstandsproblematik**

Die Teilaufgaben „Erstellung eines Leerstandskatasters und Gewährung eines Zuschusses für den Abriss alter, nicht erhaltungswürdiger Gebäude in den von den Ortsgemeinden festgelegten Fördergebieten“ aus dem Zuständigkeitsbereich Dorferneuerung/Dorfentwicklung werden gemäß § 67 Abs. 4 GemO an die Verbandsgemeinde Oberes Glantal übertragen. Alle weiteren Zuständigkeiten im Aufgabenbereich Dorferneuerung/Dorfentwicklung sollen bei der Ortsgemeinde verbleiben. Die Finanzierung der übertragenen Teilaufgaben soll aus dem Haushalt der Verbandsgemeinde erfolgen.

#### **Antrag Kath. Kirchengemeinde**

Der Ortsgemeinderat beschließt, dem Antrag der kath. Kirchengemeinde zu entsprechen und einen 50% igen Zuschuss in Höhe von 14.764,33 EUR zur Erneuerung der Heizung in der Kirche im Ortsteil Schmittweiler zu gewähren. Die Pfarrgemeinde hatte den günstigsten Bieter aus 3 Angeboten ausgewählt. Die Kirche unterhalb des Friedhofes in Schmittweiler (eigentlich eine Mehrzweckhalle) wird von der Ortsgemeinde schon immer als Trauerhalle bei Bestattungen genutzt.

#### **Antrag CDU-Fraktion:**

Beschaffung einer Urnenwand für den Friedhof im OT Schmittweiler Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für eine Urnenwand mit 24 Einheiten einzuholen. Der Ortsgemeinderat befasste sich im nichtöffentlichen Teil mit verschiedenen Grundstücksangelegenheiten.

# Viele interessante Erlebnisse

## - Viertagesfahrt des SPD-Ortsvereins Schönenberg-Kübelberg -

Es war eine sehr abwechslungsreiche Viertagesfahrt des SPD-Ortsvereins vom 31. Mai bis 3. Juni in den Großraum Harz.

Im Erlebnisbergwerk Merkers, ein Salzbergwerk der Firma Kali+Salz, gab es eine rasante Fahrt auf der La-defläche eines LKW.

Auf verschiedenen Ebenen und durch verwinkelte Ecken im Untergrund in 500 bis 800 Tiefe konnten wir u.a. die tiefste Konzerthalle der Welt sowie den Goldraum, in dem die Nazis am Kriegsende ihre Goldvorräte und Devisenreserven versteckten, besichtigen.

Beim UNESCO -Welterbe Quedlinburg faszinierte unser Stadtführer mit deutlichen schauspielerischen Qualitäten, dabei kam er immer wieder auf die grausame Herrscherin Hedwig zurück.

Die Höhlenwohnungen im benachbarten Langenstein werden in be-

wundernswerter Weise durch ortsansässige Bürger für die die Nachwelt erhalten.

Die Fahrt mit der Seilbahn lieferte uns atemberaubende Ausblicke über den Hexentanzplatz in Thale und die Rosstrappe.

Nervenkitzel gab es an der Bodetal-sperre mit der längsten Hängeseil-brücke der Welt, mit Bungee-Jump-ern sowie mutigen Zipline-Fah-ern, die kopf vor und mit 85 km/h/1100 Meter an einem Stahl-seil in das Tal rasten.

Bei der Rückreise machten wir Zwi-schenstation in der idyllischen 3-Flüsse-Stadt Hannoversch Münden mit einem Mittagsbuffet im Gewöl-bekeller des historischen Rathau-ses aus dem 13. Jhdt.

Abgerundet wurde die Rückfahrt mit dem Weltkulturerbe „Bergpark Schloss Wilhelmshöhe“ in Kassel mit seinen imposanten Wasserspie-len.

## FÖRDERVEREIN VEREINSHAUS ZIEGELBERG

# Einladung zum Tanztee

**Schönenberg-Kübelberg.** Der För-derverein Vereinshaus Ziegelber-ge.V. lädt wieder recht herzlich zum Tanztee am Mittwoch, den 04.07.2018, ab 15:00 Uhr in den Saal des Vereinshauses, Ziegelberg 34, in Schönenberg-Kübelberg, OT Sand, ein.

Verbringen Sie bei freiem Eintritt ei-nen gemütlichen Nachmittag bei uns.

Natürlich kann auch kräftig das Tanzbein geschwungen werden. Für beste Stimmung sorgt wie immer

ein beliebter Alleinunterhalter. Auf einen regen Besuch des Tanztees freut sich der Förderverein Vereins-haus Ziegelberge.V ..

Ab sofort können auch alle, die ger-ne zum Tanztee wollen und keine Fahrgelegenheit haben, mit dem Bürgerbus der Verbandsgemeinde Oberes Glantal anreisen.

Hierzu ist jedoch eine Voranmel-dung notwendig, die montags und mittwochs von 14:00-16:00 Uhr un-ter der zentralen Bürger-Bus-Num-mer 06373 504-108 erfolgen kann.



# Öffentliche Bekanntmachung

## Änderung der Hundesteuerhebesätze in der Ortsgemeinde Steinbach am Glan zum 01.01.2018

Mit dem Beschluss des Gemeinderates Steinbach über die Haushaltssatzung 2018/2019 vom 14.06.2018 wurden folgende Hundesteuerhebesätze beschlossen:

Steuersatz:

- 1) Die Steuer beträgt jährlich
  - a) 40,00 Euro für den ersten Hund
  - b) 80,00 Euro für den zweiten Hund
  - c) 120,00 Euro für jeden weiteren Hund.
- 2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:
  - a) 400,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
  - b) 800,00 Euro für den zweiten gefährlichen Hund
  - c) 1.200,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

Die Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft.

gez. Jörg Fehrentz, -Ortsbürgermeister-

## KINDERTAGESSTÄTTE

# Höherer Eigenverbrauch Photovoltaikanlage

**Steinbach.** Wie bereits berichtet, wurde letztes Jahr auf dem Dach der Kindertagesstätte eine Photovoltaikanlage errichtet. Seit Beginn der Stromerzeugung am 24. Oktober 2017 wurden bis zum 21. Juni 2018 schon insgesamt 5.600 kWh erzeugt. Vom erzeugten Strom wurden 2.480 kWh ins Stromnetz eingespeist und mehr als 3.100 kWh durch die Kindertagesstätte selbst genutzt. Mit einem Eigenverbrauch von über 55% liegt dieser um einiges höher als veranschlagt, was zu deutlich geringeren Energiekosten führt.

Seit mehreren Wochen befindet sich im Eingangsbereich der Kindertagesstätte auch ein Display, auf welchem in wechselnden Bildern alle Zahlen zu der Anlage dargestellt werden. Das Bild zeigt verschiedene Darstellungen des Displays, sowie die Photovoltaikanlage auf dem Gebäude

der Kindertagesstätte. Die Visualisierungsanlage wurde durch das Bundesamt für Wirtschaft und Aus-fuhrkontrolle gefördert. Jörg Fehrentz, Ortsbürgermeister



# Anzeigen bitte rechtzeitig aufgeben.

# Neues aus dem Ortsgemeinderat

## Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

### Forstwirtschaftspläne 2018

a) Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan

b) Festsetzung der Brennholzpreise

Nach kurzer Beratung stimmt der Rat dem vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2018 zu.

Nach kurzer Beratung beschließt der Rat die Brennholzpreise nicht zu erhöhen.

### 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Auf den Stümpfen“

a) Aufstellungsbeschluss

b) Planungsauftrag

Zu a)

Der Ortsgemeinderat fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „1. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Auf den Stümpfen“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beigefügtem Lageplan.

Zu b)

Der Ortsgemeinderat beauftragt das Planungsbüro Dilger, Dahn, mit der Änderungsplanung zum Bebauungsplan. Das Planungshonorar be-

trägt 3.498,60 Euro. Der Auftrag wird erst vergeben, wenn die Kostenübernahmeerklärung vorliegt.

### Bebauungsplan Heidestraße Zustimmung zum Planentwurf

Der Ortsgemeinderat nimmt den vorliegenden Planentwurf an und beauftragt die Verwaltung das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### Neubaugebiet Heidestraße Auftragsvergabe der Ingenieurleistung zur Planung der Erschließungsstraße

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag für Ingenieurleistungen bezüglich Straßenbau Neubaugebiet „Heidestraße“ an das Ing.-Büro Dilger, Dahn, zu vergeben. Grundlage des Auftrags ist die Honorarermittlung vom 30.01.2018 nach HOAI 2013.

### Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

In die Vorschlagsliste der Schöffen wir René Morgenstern aufgenommen.

### Übertragung von Teilaufgaben

### der Dorferneuerung/ Dorfentwicklung gemäß § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde, insbesondere zur Bewältigung der zunehmenden Leerstandsproblematik

Die Teilaufgaben „Erstellung eines Leerstandskatasters und Gewährung eines Zuschusses für den Abriss alter, nicht erhaltungswürdiger Gebäude in den von den Ortsgemeinden festgelegten Fördergebieten“ aus dem Zuständigkeitsbereich Dorferneuerung/Dorfentwicklung werden gemäß § 67 Abs. 4 GemO an die Verbandsgemeinde Oberes Glantal übertragen.

Alle weiteren Zuständigkeiten im Aufgabenbereich Dorferneuerung/Dorfentwicklung sollen bei der Ortsgemeinde verbleiben.

Die Finanzierung der übertragenen Teilaufgaben soll aus dem Haushalt der Verbandsgemeinde erfolgen.

### Vorwegbeschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für die gemeindlichen Abgaben für die Jahre 2018 und 2019

Der Rat beschließt die vorgenannten Hebe- bzw. Steuersätze in der Haushaltssatzung festzusetzen.

# Gelungenes Marktplatzfest

Waldmohr. Bei herrlichem Wetter gab es von Freitag, 15. Juni bis Sonntag 17. Juni viel Musik und Unterhaltung für jedes Alter.

In diesem Jahr wurde das dritte Marktplatzfest auf dem neugestalteten Marktplatz gefeiert.

Organisiert wurde dies von 9 örtlichen Vereinen, der Prot. Kirchengemeinde und der Ortsgemeinde Waldmohr.

Am Sonntag wurde eine große Familienmeile vor der Kreissparkasse aufgebaut.

Erstmals gab es Public Viewing auf einem Großbildschirm für das WM-Spiel Deutschland-Mexiko.

Das Getränke- und Essensangebot an den Ständen der Vereine war vielseitig.

Dank an alle Vereine, Sponsoren und Mitarbeiter des Bauhofes.



Am Freitag spielten die Bixi Chicks



Am Samstag begeisterten die Revengers



Public Viewing - WM-Spiel Deutschland-Mexiko



Am Sonntagmorgen gab es Frühschoppen mit der Arnbachtaler Blasmusik. Für musikalische Unterhaltung am Sonntagnachmittag sorgte die Pfarrkapelle Kübelberg

## Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 05.07.2018, um 19:30 Uhr, findet im Saal des Ev. Gemeindehauses, Friedhofstraße 8a, 66909 Wahnwegen eine Sitzung des Bau- u. Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde Wahnwegen statt. Die Sitzung ist öffentlich.

### Tagesordnung: öffentlich

1. Vorstellung Thema „Dorferneuerung“ durch die Firma WSW & Partner aus Kaiserslautern
2. Investitionsplanung
3. Allgemeine Informationen

Wahnwegen, den 21. Juni 2018  
gez. René Morgenstern, -Ortsbürgermeister -

# IMPULS lädt ein

Waldmohr. Das nächste Treffen von IMPULS ist am Donnerstag, dem 28. Juni, um 20 Uhr im Gasthaus Saini in der Glanstraße in Brücken.

Gäste sind herzlich willkommen. Auf der Tagesordnung stehen:

Besuch der Jugendhäuser in der VG, die neuen Holzvermarktungsgesellschaften für die Gemeinden in

Rheinland-Pfalz, Berichte über den Workshop zum geplanten nachhaltigen Baugebiet „Lauersdell“ in Waldmohr und über die Leader-INFO-Veranstaltung in Quirnbach.

**Kleinanzeigen sind erfolgreich und preiswert!**

## Rückblick Marktplatzfest

**Waldmohr.** Dank des Tennisverbandes Pfalz, der dem Antrag des TCW stattgegeben hatte, die Mannschaften unseres Vereins am 16. und 17. Juni spielfrei zu stellen, konnten auch wir am diesjährigen Marktplatzfest teilnehmen. Ein Dankeschön an die vielen freiwilligen Helfer(innen) die an den 3 Markttagen weit über 300 Flammkuchen Elsässer Art zubereitet und verkauft haben. Auch die zusätzlich angebotenen Pizzaschnitten "Pergola" fanden einen guten Absatz. Der TCW-Stand direkt im Anschluss an das "Weindorf" der Freiwilligen Feuerwehr war optimal gewählt, da sich

Flammkuchen und Pizza mit den angebotenen Weinen der FFW sehr gut ergänzten. Lediglich die Biertrinker unter den Tennisspielern mussten sich mit Flaschenbier begnügen, da ein Bierausschank durch den TCW nicht erwünscht war. Die Planung für 2019 ist schon angelaufen, dann vielleicht mit frisch „Gezapften“. Der TCW bedankt sich bei allen Gästen, allen Helfern/Helferinnen, unserem Organisator Jörg und bei Karl und Anton für die kostenlose Bereitstellung ihrer privaten Holzbacköfen.

www.tc-waldmohr.de



## PROT KINDERTAGESSTÄTTE

## Rückblick Familien-Sommerfest 2018

**Waldmohr.** Unter dem Motto „Alle Kinder dieser Welt“ fand am 10. Juni 2018 das diesjährige Sommerfest der prot. Kita Waldmohr statt.

Nach einem Familien-Gottesdienst, in dem die Kinder mit ihren Erzieherinnen Lied- und Textbeiträge sowie ein Pantomimenspiel passend zum Motto vorführten, ging es im Anschluss in den Garten der Kindertagesstätte.

Bei strahlendem Sonnenschein gab es auf dem Außengelände auch einiges für Groß und Klein zu sehen. Neben Würstchen und Pommes gab es ein internationales Buffet mit vielen leckeren Snacks und Desserts. Wer keine Lust auf Bulgur- oder

griechischen Salat, gefüllte Weinblätter, überbackene Auberginen mit Tomaten, türkischer Pizza u.v.m. hatte, konnte sich stattdessen am großen Kuchenbuffet satt essen. Bei den kleinen Schleckermäulern war natürlich die Eis-Station sehr beliebt! Auch in diesem Jahr bot der Cocktailstand reichlich Abkühlung bei den heißen Temperaturen. Die kleinen Besucher konnten zudem Fische angeln, die lustige Fotowand nutzen oder am Luftballon-Wettbewerb teilnehmen!

Wir möchten Danke sagen an alle Besucher für dieses schöne, gelungene Sommerfest! Danke auch an die vielen Spenden für unsere beiden Buffets.



## PROT. KIRCHENGEMEINDEN HÜFFLER UND QUIRNBACH

## Gottesdienste

**Sonntag, 01. Juli 2018**  
Schellweiler  
Hüffler

09.00 Uhr Gottesdienst  
10.15 Uhr Gottesdienst

## PROT. KIRCHENGEMEINDEN BREITENBACH, DUNZWEILER UND WALDMOHR

**Breitenbach**

**Samstag, 30. Juni**  
Vorabend zum 5. Sonntag nach Trinitatis

15.00 Uhr Trauung von Tanja Behrendt und Daniel Gerber  
18.30 Uhr Gottesdienst

**Dunzweiler**

**Samstag, 30. Juni**  
Vorabend zum 5. Sonntag nach Trinitatis  
17.00 Uhr Gottesdienst

**Öffnungszeiten Pfarrbüro:**  
Dienstags von 17.00 bis 19.00 Uhr  
Donnerstags von 09.30 bis 11.30 Uhr

**Waldmohr**

**Sonntag, 01. Juli**  
Gottesdienst mit anschließendem Kirchenkaffee, Lektorin Margarethe Heinz

**Öffnungszeiten Pfarrbüro:**  
Dienstags und freitags  
14.30 bis 18.00 Uhr  
Saarpfalzstr. 16a, 66914 Waldmohr  
Tel.: 06373/9312

## PROT. KIRCHENGEMEINDEN ALTENKIRCHEN UND BRÜCKEN

## Gottesdienste und Veranstaltungen

**Gottesdienste:**

**Sonntag, 01.07.**  
Altenkirchen 10:00 Uhr Gottesdienst  
Brücken 11:00 Uhr Gottesdienst

**Gemeindeveranstaltungen:**

**Dienstag, 03.07.**  
Altenkirchen 10:00-11:00 Uhr  
Krabbelgruppe „Schnullergang“ im Jugendheim (UG).  
Für die Jahrgänge 2017 und 2018

**Mittwoch, 04.07.**

Brücken 18:30 Uhr Treffen Frauengruppe Brücken im Jugendraum an der Kirche

**Donnerstag, 05.07.**

Altenkirchen 16:30 - 17:30 Uhr  
Krabbelgruppe „Purzeltreff“ im Jugendheim (UG).  
Für die Jahrgänge ab 2017.

Altenkirchen 19:00 - 20:30 Uhr Kirchenchor im Jugendheim (UG)

Altenkirchen 19:30 Uhr Treffen Ö-Team im Pfarrhaus

**Protestantisches Pfarramt Altenkirchen**

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk-Vilov  
Tel.: 06386-218 eMail:  
pfarramt.altenkirchen@evkirche-pfalz.de  
http://www.pfarrei-altenkirchen.de  
Facebook:  
www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

## PROT. KIRCHENGEMEINDE SCHÖNENBERG-KÜBELBERG

## Gottesdienste und Veranstaltungen

**Sonntag, 01.07.**  
10.00 Uhr Gottesdienst

**Dienstag, 03.07.**

19.45 Uhr Kirchenchor unter der Leitung von Esther Steffens  
14.30 Uhr - 16.00 Uhr Eltern - Kind-Gruppe in Nestraum der Kita in Zusammenarbeit mit dem FamilienForum.  
Das Angebot ist kostenlos.  
Herzlich eingeladen sind alle Mamas und Papas mit Kindern im Alter 0 bis 3 Jahren.

**Donnerstag, 05.07.**

15.30 Uhr Mittlere Generation: Heute wird „Afghanisch gekocht“  
Voranzeige!  
Gemeindeausflug nach Speyer

Am Samstag, den 22. September findet der diesjährige Gemeindeausflug nach Speyer statt.

Dieser steht unter der Überschrift „Das jüdische und das protestantische Speyer“.

Folgende Programmpunkte sind geplant:

08:00 Uhr Abfahrt am Marktplatz  
10:00 Uhr Führung in der Gedächtniskirche  
12:00 Uhr Mittagessen in Speyer  
13:30 Uhr Führung im Judenhof mit mittelalterlichem Judenbad  
15:30 Uhr Zeit zur freien Verfügung  
18:00 Uhr Rückfahrt

Der Unkostenbeitrag für die Fahrt beträgt 20 Euro pro Person und beinhaltet die Busfahrt sowie die Eintritts- und Führungspreise in Ge-

dächtniskirche und Judenhof. Wir freuen uns über viele Mitfahrer\*innen.

Anmelden können Sie sich telefonisch im Pfarramt unter 06373-3256.

Um Anmeldung wird bis zum 18. August 2018 gebeten. Christoph Krauth

**Prot. Pfarramt**

Tel. 06373/3256 oder Fax 06373-3216, E-Mail: pfarramt.schoenenberg@evkirchepfalz.de

**Büro-Öffnungszeiten:**

Dienstags und Donnerstags:  
09.00 - 12.00 Uhr,  
sowie Donnerstags  
15.30 - 17.00 Uhr



# Gottesdienste

Sonntag, 01. Juli  
Mühlbach

09.00 Uhr

# Gottesdienste

Sonntag, 01. Juli

10.00 Uhr

# Gottesdienste und Veranstaltungen

**Donnerstag, 28.6.2018**

14:00 Uhr Bastelkreis im Gemein-  
desaal

mit ihren Eltern

**Mittwoch, 4.7.2018**

14:30 Uhr Frauenbund

**Sonntag, 1.7.2018**

10:00 Uhr Gottesdienst

**Donnerstag, 5.7.2018**

14:00 Uhr Bastelkreis im Gemein-  
desaal

**Montag, 2.7.2018**

10:00 Uhr Krabbeltreff im Ev. Kin-  
dergarten für Kinder bis 24 Monate

**Öffnungszeiten:**

Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer  
zu sprechen. Das Pfarrbüro ist mitt-  
wochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und frei-  
tags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352

[http://www.evpfalz.de/gemein-  
desaal](http://www.evpfalz.de/gemein-<br/>desaal)

eMail:

prot.pfarramt.miesau@t-online.de

# Gottesdienste und Veranstaltungen

**Donnerstag, 28. Juni:**

17.00 Uhr Brücken Rosenkranz-  
dacht  
17.30 Uhr Brücken Heilige Messe

Brücken Ortsmitte (CAP-Markt)

17.00 Uhr

Schmittweiler Mitte 17.10 Uhr

Kübelberg Dorfplatz (Schleppi)

17.15 Uhr

**Freitag, 29. Juni:**

19.00 Uhr Kübelberg Sterbeamt für  
alle Verstorbenen des letzten Mo-  
nats

Schönenberg ZOB 17.20 Uhr

Gries Unterdorf 17.25 Uhr

Elschbach Kirche 17.35 Uhr

Wir wünschen allen Teilnehmern ein-  
en angenehmen Abend.

**Samstag, 30. Juni:**

17.00 Uhr Sand Vorabendmesse  
18.30 Uhr Ohmbach Vorabendmes-  
se

**Seniorentreffen Brücken**

Nächstes Treffen am Donnerstag,  
den 19. Juli um 15.00 Uhr im Pfarr-  
heim Brücken.

Im August findet kein Treffen statt.

**Sonntag, 01. Juli:**

09.00 Uhr Waldmohr Amt  
10.30 Uhr Kübelberg Amt für die  
Pfarrei

**Vorankündigung:**

**Tagesfahrt**

**der Frauengemeinschaft Brücken**

Die diesjährige Tagesfahrt findet  
am Donnerstag, den 13. September  
2018 statt.

Weitere Einzelheiten folgen.

**Donnerstag, 05. Juli:**

14.00 Uhr Waldmohr Heilige Messe  
im Haus am Schachenwald

**Helfer/-innen**

**für das Patronatsfest gesucht**

Wenn Sie beim Patronatsfest unse-  
rer Pfarrei am 18. August in Kübel-  
berg mithelfen möchten, dann mel-  
den Sie sich bitte im Pfarrbüro  
06373-3720. Wir freuen uns über  
jede Hilfe.

**Weinfest in Bockenheim**

Am Freitag, den 06. Juli 2018 ist es  
soweit. Wir fahren zum Weinfest  
nach Bockenheim.  
Folgende Zustiegsmöglichkeiten  
stehen zur Verfügung:

**Öffnungszeiten -Pfarrbüro:**

Kübelberg, Kirchengasse 6, Tel.  
06373/3720 o.

E-Mail: pfarramt.schoenenberg-ku-  
ebelberg@bistum-speyer.de

Montag, Mittwoch, Freitag von  
10.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 17.00 bis 19.00 Uhr

Donnerstag von 16.00 bis 18.00  
Uhr

Kontaktstellen Breitenbach,  
Brücken und Waldmohr

Die Kontaktstellen in Breitenbach,  
Brücken und Waldmohr werden  
nach Absprache geöffnet.

Termine können unter der Rufnum-  
mer 06373-3720 vereinbart wer-  
den. Kontaktstelle Elschbach, Glan-  
str. 37 (im Pfarrhaus)

Nach telefonischer Vereinbarung  
Tel. 06372/7773

Aufgrund der Erkrankung von Pfar-  
rer Stefan Czepl ist Dekan Rudolf  
Schlenkrich aus Kusel, Administra-  
tor der Pfarrei Hl. Christophorus

Dekan Rudolf Schlenkrich, Kusel,  
Tel. 06381/2147 oder

E-Mail rudolf.schlenkrich@bistum-  
speyer.de

Gemeindereferentin Christine Pap-  
pon, Tel. 06372/7773

oder 06373/8290422

E-Mail: christine.pappon@bistum-  
speyer.de

# Gottesdienste und Veranstaltungen

**Gottesdienste**

**Veranstaltung:**

**Sonntag, 01.07.2018**

9.00 Uhr, Prot. Martinskirche  
Dietschweiler, Kanzeltauschgottes-  
dienst mit Pfarrerin Kuhn

10.10 Uhr, Prot. Kirche Glan-  
Münchweiler, Kanzeltauschgottes-  
dienst mit Pfarrerin Kuhn

04.07.2018, 15.00 Uhr, Prot. Pfarr-  
haus Glan-Münchweiler, Grillnach-  
mittag Frauenkreis I Glan-Mün-  
chweiler

**Kontakt:**

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler

Pfarrer Christoph Bröcker

Tel.: 06383/470

Email: pfarramt.glan.muenchwei-  
ler@evkirchepfalz.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

**Mittwoch, 04.07.2018**

10.00 Uhr, Haus Marienhof Glan-  
Münchweiler, Gottesdienst mit  
Abendmahl

# Gottesdienste und Veranstaltungen

**Gottesdienste**

**Jungschartreffen**

**Freitag, 29. Juni**

**Mahlfeier**

Herschweiler-Pettersheim 19.30  
Uhr

Für Jungen im Alter von 7 bis 12 Jah-  
ren, freitags, 16.30 - 18 Uhr im Ju-  
gendheim Herschweiler-Pettersheim

**Mosaik**

Der Jugendtreff für 13 - 18 Jährige,  
mittwochs, um 19 Uhr im Jugend-  
heim in Herschweiler-Pettersheim,  
Infos bei Johanna Kurz,  
Tel. 0151-15945105

**Samstag, 30. Juni**

YouGo im Jugendheim  
Herschweiler-Pettersheim 19.00  
Uhr

**Sonntag, 1. Juli**

Langenbach 9.00 Uhr  
Krottelbach 9.00 Uhr  
Herschweiler-Pettersheim 10.00  
Uhr  
Ohmbach 10.00 Uhr

**Rasselbande**

Die Rasselbande trifft sich für Kinder  
im Vorkindergartenalter mit ihren El-  
tern mittwochs 9.30 bis 11.30 Uhr  
im Jugendheim in Herschweiler-  
Pettersheim, Kontakt: Tanja Hollin-  
ger, 0 63 84 - 925798

**Frühgebet**

dienstags um 6.30 Uhr  
in Herschweiler-Pettersheim

**Girls Club**

Für Mädchen im Alter von 7 - 12 je-  
weils zweiten Samstag im Monat,  
10.00 bis 14.30 Uhr im Jugendheim  
Herschweiler-Pettersheim

**Abendgebet (Komplet)**

sonntags um 21.30 Uhr in Ohm-  
bach

**Gemeinsamer Nachmittag**

für alle zwischen 0 - 99 jeden zwei-  
ten Sonntag im Monat, ab 15.30 Uhr  
im Jugendheim Herschweiler-Pet-  
tersheim.

**Termine**

**Kindergottesdienste**

nach den Sommerferien wieder:  
Herschweiler-Pettersheim ab dem  
sonntäglich ab 10 Uhr im Jugend-  
heim;

Ohmbach 14- tägig ab 10 Uhr im  
Gemeindehaus

**Männerrunde**

Monatlich donnerstags 19.30 Uhr im  
Jugendheim Herschweiler-Petters-  
heim Nächster Termin: 21. Juni  
Kontakt: Leonhard Müller  
0 63 86-53 34

**Präparandenunterricht**

ab dem 7. August zunächst diens-  
tags

um 15 Uhr, Jugendheim Herschwei-  
ler-Pett.;

bitte beachten: ab Juni mögliche An-  
meldung

der Jahrgänge 2005/2006

**Konfirmandenunterricht**

ab dem 9. August zunächst don-  
nerstags

um 15 Uhr im Jugendheimheim;  
Ohmbach 14- tägig ab 10 Uhr im Ge-  
meindehaus

www.kirche-hp.de

[https://twitter.com/kirche\\_hp](https://twitter.com/kirche_hp)

[https://www.facebook.com/Kir-  
cheHP](https://www.facebook.com/Kir-<br/>cheHP)

Pfarrer Robin Braun

Tel.: 0 63 84 - 385

Mail:

pfarramt.hp@evkirchepfalz.de

# Festliche Konzertgala 2018

Don Kosaken Chor Serge Jaroff

**Freitag, 19. Oktober 2018, 19.00 Uhr**  
**Barockkirche Gimsbach**  
**Ein Konzert in Zusammenarbeit mit dem Freundeskreis der Protestantischen Kirche Gimsbach**

Dieser grandiose Weltklasse-Chor, bekannt aus unzähligen Fernseh-sendungen und CD Einspielungen, wird im kommenden Oktober, getragen von der Begeisterung seines Publikums, stimmungsgewaltig mit einem bravourösen neuen Konzert-Programm zum ersten Mal in Gimsbach gastieren.

Ermöglicht wurde dieses Konzert durch eine enge Zusammenarbeit

mit dem Freundeskreis der protestantischen Kirche Gimsbach e. V. Ein musikalisches Fest großer Stimmen, wunderschöne Melodien und heitere, bravouröse Gesangskrobatik erwartet die Gäste.

Es gibt inzwischen viele unterschiedliche sog. Kosaken-Formationen, aber nur einen DON KOSAKEN CHOR SERGE JAROFF@!

Kartenvorverkauf (18.-- Euro):

PFARRAMT NEUNKIRCHEN  
 AM POTZBERG Tel. 06385 – 349  
 HELGA JUNG Tel: 06383 – 367

Restkarten an der Konzertkasse (20.-- Euro)

## AKTUELLES VOM SPORT

### TC HERSCHWEILER-PETTERSHEIM

# „BOCKHOF-Open“-Tennisturnier 2018

Beim 30. „BOCKHOF-Open“-Tennisturnier ist die 2. Runde abgeschlossen. Es sind weiterhin sportlich interessante und spannende Spiele zu vermelden; etliche Begegnungen wurden erst im 3. Satz entschieden. Im Herren-Einzel gewann Jörg Mehlem (Glan-Münchweiler) auch sein zweites Spiel mit 6:2 und 7:5 gegen Rene Schirra aus Altenkirchen. Natascha Christoffel (Herschweiler-Pettersheim) zeigte im Damen-Einzel großes Tennis und bezwang Alina Aghamiyran aus Glan-Münchweiler mit 6:1 und 6:4. Im Herren-Doppel (UHU) gewannen Michael Höh (Herschweiler-Pettersheim) und Dirk Seber (Glan-Münchweiler) in einem spannenden Match mit 7:6 und 6:3 gegen Stefan Altherr und Dominic Weber (beide Brücken).

Das Herren-Doppel (AHU) Hans-Werner Altherr (Brücken) mit Partner Rolf Bernd (Ohmbach) gegen

Martin Geyer und Carsten Urschel (beide Brücken) wurde erst im Champions-Tiebreak entschieden. Altherr/Bernd siegten mit 6:7, 7:5 und 10:5.

Aline Christoffel (Herschweiler-Pettersheim) und Sarah Maurer (Rammelsbach) verloren im Damen-Doppel recht knapp mit 5:7 und 4:6 gegen Marlyn Meisinger (Waldmohr) und Ute Sander (Brücken).

Im Mixed konnten sich die Eheleute Silvia und Herbert Gensinger aus Quirnbach mit 7:5 und 6:2 gegen Sabrina Bergmann (Bedesbach) und Tobias Schumacher durchsetzen.

Bei den Senioren siegte Heinz Schärer (Selchenbach) recht deutlich mit 6:4 und 6:1 gegen Erich Kublun (Hüffler).

Die nächste Runde ist sowohl in der Haupt-, wie auch in der Hoffnungsrunde bis 16. Juli auszutragen.



# Bubble Rush Soccer beim TUS

Im Rahmen seines vom 12. - 14.6. stattfindenden Sportfestes veranstaltet der TUS Gries am Samstag den 14.6. ein Event der besonderen Art. Dort wo sonst „Unser Dorf spielt Fussball“ stattfand, werden die Spieler in speziellen luftgefüllten Trikots auflaufen. Was blöd aussieht aber einen riesigen Spass bereitet. Das Turnier startet gegen 19h und Mannschaften die sich dazu anmelden wollen, melden sich bitte bei: Harald Rensch 0160-97415879 oder Dominik Germann 0178-6847804

## SCHÜTZENVEREIN „OBERLAND“ ALTENKIRCHEN

### Ergebnisse

#### der 6. Rundenkämpfe (3. Rückrundenkampf) Sportpistole Kleinkaliber 2018

Am Wochenende zum 17.06.18 empfing unsere 1. Mannschaft in der Kreisliga ihren Gegner Schönenberg I und konnte auch diesen letzten Kampf dieser Runde, für sich mit einem großartigen Ergebnis von 812 : 777 Ringen entscheiden.

Es entfallen auf die Schützen folgende Wertungen:

Stuppi Urban	273 Ringe
Anstett Jörg	271 Ringe
Schwarz Harald	268 Ringe
Stamer Reiner	(253) Ringe

Nach Abschluss der Rundenkämpfe erreichte unsere 1. Mannschaft in der Gesamtwertung den 1. Platz der Kreisliga, mit einem Gesamtergebnis von 4758 Ringen, was einem Schnitt von 793 entspricht. In der Kreisklasse begegnete unsere 2. Mannschaft ihrem Gegner Bruchmühlbach V und musste sich leider bei diesem letzten Kampf ihrem Gegner mit 767 : 707 Ringen geschlagen geben.

Es entfallen auf die Schützen folgende Wertungen:

Palm David	262 Ringe
Böhnlein Uwe	246 Ringe
Ludwig Volkmar	199 Ringe

Nach Abschluss der Rundenkämpfe erreichte unsere 2.Mannschaft in der Gesamtwertung den 3. Platz der Kreisklasse, mit einem Gesamtergebnis von 4439 Ringen, was einem Schnitt von 740 entspricht.

Auf diesem Wege nochmals ein herzliches Dankeschön an alle, auch an die anderen Vereine mit Ihren Mannschaften die teilgenommen haben, bei denen wir zu Gast sein durften und für die kommenden Rundenkämpfe ein „Gut Schuss“ an alle Schützen!

Wer Interesse am sportlichen Schießen hat, darf gerne zu den üblichen Trainingszeiten Di + Fr ab 19:00 Uhr im Schützenhaus in Altenkirchen vorbeikommen.

# Sportfest 06. - 09. Juli 2018

**Freitag, 06. Juli 2018**

18.00 Uhr SV Kohlbachtal II - Spvgg Rehweiler/Matzenbach  
 20.00 Uhr TUS Gries - SG Herschweiler/Pett.-Konken-Etschberg

**Samstag, 07. Juli 2018**

ab 13.00 Uhr Bumperball-Turnier  
 18.00 Uhr AH Kleinfeld-Turnier

**Sonntag, 08. Juli 2018**

12.00 Uhr Jugendspiele  
 14.00 Uhr FC Lautenbach - TUS Breitenbach  
 16.00 Uhr TUS Fürth - TUS Dunzweiler  
 18.00 Uhr SV Kohlbachtal - VfB Waldmohr

**Montag, 09. Juli 2018**

18.00 Uhr Jugendspiel  
 19.30 Uhr Borussia Neunkirchen - VfB Reichenbach

## VFB WALDMOHR

# Vorbereitungsplan der Aktiven

Seit dieser Woche befinden sich die Aktiven des VfB Waldmohr in der Vorbereitung auf die neue Saison. Folgende Testspiele sind bisher in den nächsten Wochen terminiert, wobei kurzfristige Änderungen immer möglich sind:

Sonntag, 08.07. um 15 Uhr: DJK Münchwies - VfB  
 Montag, 09.07. um 19 Uhr: SV Kohlbachtal - VfB  
 Mittwoch, 18.07. um 19 Uhr:

VfB - SV Altstadt  
 Samstag, 21.07. um 17 Uhr: SC Ludwigsthal - VfB  
 Donnerstag, 26.07. um 19 Uhr: SV Beeden - VfB  
 Samstag, 28.07. um 15 Uhr: DJK Bexbach - VfB  
 Dienstag, 31.07. um 19 Uhr: VfB - FSG Schiffweiler II  
 Samstag, 04.08. um 18 Uhr: VfB - SV Rammelsbach (Pokalspiel)  
 Sonntag, 12.08. 1. Saisonspiel

## TURNVEREIN 1878 WALDMOHR

# Gaumeisterschaft

Am Sonntag den 10.06.18 fanden in Waldmohr die diesjährigen Gau- und Einsteigerwettkämpfe statt. Besonders an diesem Wettkampf war, dass der TV Waldmohr Ausrichter dieser Veranstaltung war. Der TV Waldmohr hatte 4 Starterinnen im Einsteigerwettkampf, dem sogenannten Compalsury-Wettkampf. Bei diesem Wettkampf werden 3 Speed-Disziplinen und ein Pflichtübung gezeigt. In der AK IV 9-11 Jahre sicherte sich der TV Waldmohr die kompletten Podestplätze. Lina Bosch erreichte den 1. Platz mit 272,8 Punkten vor Marlene Wolf die den 2. Platz erreichte mit 272,3 Punkten und Kaya Kewer sicherte sich den 3. Platz mit 252,8 Punkten.

Auch die jüngste Teilnehmerin des Tages, ging für den TV Waldmohr an den Start im Compalsury-Wettkampf. Da es für die 5-jährige Mira Schwarz keine Altersklasse gab, wurde sie zu den nächst älteren in die AK V 6-8 Jahre genommen. Mira Schwarz zeigte, dass sie selbst als jüngste dort mithalten kann und sicherte sich den 5. Platz mit 175,8 Punkten. Der TV Waldmohr hatte auch ein Team mit Lina Bosch, Marlene Wolf, Kaya Kewer und Maya John im Einsteigermannschaftwettkampf gemeldet. Leider konnten die Mädels Verletzungsbedingt nicht

an den Start gehen. Der Turnverein möchte sich auch bei allen Helfern herzlichst bedanken die während und rund um den Wettkampf viel Einsatz gezeigt haben. Vielen Dank auch an die Metzgerei Gries, die uns ein volles Equipment für einen Grillstand zur Verfügung gestellt hat.

Es war für unsere 4 Starterinnen ein gelungener Wettkampf mit tollen Erfolgen!! Der TV Waldmohr und die Trainerinnen Nadine Schwarz und Manuela Bauer gratulieren zu den tollen Platzierungen und wünschen weiter viel Erfolg.



# Damen30 werden souverän Meister in der A-Klasse

Ungeschlagen mit 12:0 Punkten und der hervorragenden Bilanz von 79:5 Matches errangen die Damen 30 des ASC Bunker Boy's Brücken die Meisterschaft in der A.Klasse und steigen damit in die Pfalzliga auf. Das Team um Mannschaftsführerin, Janina Holzhauser, mit Natascha Christoffel, Miriam Huber, Ute Sander und Eva Göddel zeigte über die gesamte Saison eine sehr gute, spielstarke Form. Hier die Ergebnisse: 11:3-Sieg zuhause gegen Eisenberg, 14:0-Sieg in Heltersberg, 14:0 Sieg daheim gegen Queidersbach, 12:2-Sieg beim TV 81 Kaiserslautern, 14:0-Sieg in Schopp und beim letzte Spiel gewannen die

Damen 30 zuhause gegen Gräfenstein Merzalben wieder souverän mit 14:0. Bereits vor dem Spiel standen sie als Meister fest. Trotzdem zeigten sie sich konzentriert und spielte die Saison überlegen zu Ende. Jetzt wartet im nächsten Jahr die Pfalzliga, was für den ASC Bunker Boy's Brücken die höchste Spielklasse ist, die je ein Damenteam aus dem Verein erreicht hat. Ein toller sportlicher Erfolg basierend auf kontinuierlichem Training mit Michael Weber. Dass nach dem letzten Ballwechsel die Meisterschaft ordentlich gefeiert wurde, versteht sich und war redlich verdient.



# Neues von der Boulabteilung

## Kübelberger Bouler können in Oppau nur einmal gewinnen

Die erste Mannschaft des SV Kübelberg musste am vergangenen Samstag beim 4. Doppelspieltag der Regionalliga Süd in Oppau antreten.

In den zwei Begegnungen gegen die beiden Tabellenletzten hatte man eine leichte Favoritenstellung, aber die Hoffnung auf zwei Siege haben sich relativ schnell zerschlagen.

Im ersten Match gegen den Vortetzten Grünstadt begannen die beiden Triplettes-Formationen Ralf Schäfer/Thomas Aderjan/Franco Urso und Helga Germann/Michael Bohley/Karl Germann recht ordentlich, erspielten sich mit 7:1 bzw. 11:6 jeweils einen recht komfortablen Vorsprung, doch am Ende gingen beide Partien, nach leichten Fehlern und mangelnder Konzentration, doch noch verloren. Somit musste das Team wieder mal einem Rückstand hinterher laufen. Mit

dem Fehlstart im Hinterkopf und ausgesprochenem Pech in manchen Situationen war dem Gegner nicht mehr beizukommen, so dass es zum Schluss eine 1:4 Niederlage zu beklagen gab.

Lediglich Franco Urso/Michael Bohley waren noch in der Lage ihre Doublette-Partie zu gewinnen.

Ganz anders war dann der Auftritt in der zweiten Begegnung an diesem Tag gegen das Schlusslicht ASV Winnweiler.

In leicht veränderter Aufstellung sorgten Thomas Aderjan/Franco Urso//Karl Germann sowie Helga Germann/ Michael Bohley/Ralf Schäfer von Anfang an für klare Verhältnisse und mit 2:0 ging es in die Pause.

Die gute Verfassung nahm die Mannschaft auch mit in die Doub-

lette-Partien. Michael Bohley/Franco Urso, Thomas Aderjan/Karl Germann sowie Helga Germann/Ralf Schäfer agierten sehr konzentriert und gerieten kaum in Bedrängnis, so dass ein 5:0 Endstand zu Buche stand.

Mit diesem Erfolg bleibt das Team mit 4:4 Siegen im Mittelfeld der Tabelle. Die Tabelle hat folgendes Aussehen:

1. Oppau	7:1
2. Schweighofen	6:2
3. Herxheim	6:2
4. Kübelberg	4:4
5. Mittelbach	4:4
6. Niederkirchen	3:5
7. Grünstadt	2:6
8. Winnweiler	0:8

Die nächsten Spiele bestreitet das Team am 4.8.2018 in Niederkirchen gegen Mittelbach und Tabellenführer Oppau.

**Ende der Veröffentlichungen  
und amtlichen Bekanntmachungen  
der Verbandsgemeinde Oberes Glantal**